Einfluß der Abwertung
auf Valutaschuldverhältnisse nach Erlaß des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 und der Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Frithjof Cunze
Gerichtsreferendar aus Berlin

1939

Verlag M. Dittert & Co., Dresden A 16, Pfotenhauerstraße 28/30

1. Gutachter: Professor Dr. Schantz

2. Gutachter: Professor Dr. Klausing

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Mai 1939

Gliederung.

Seite

A. Einleitung 5

B. Früherer Rechtszustand 5

1. Welches Recht findet Anwendung? 6

2. Wirkungsbereich der „Joint Resolution“ 7

a) Rechtsprechung bis zur Reichsgerichtsentscheidung vom 27. 5. 1936 8

C. a) Das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. 6. 1936 11

b) Die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. 12. 1936 . 11

c) Ist das Gesetz einschränkend auszulegen? 13

D. Neue Rechtslage 15

I. Fremdwährungsforderung eines Ausländers 15

1. Was sind Fremdwährungsschulden? 15

a) Begriff der Valutaschuld 16

b) Rechtliche Natur der Valutaschuld 17

2. Die verkleidete Valutaschuld 19

3. Die Kursgarantieklausel 19

4. Die alternative Währungsklausel 19

a) Auslegung 24

b) Wahl- oder Gattungsschuld? 28

c) Alternative Währungsklausel oder facultas alternativa zu Gunsten des Gläubigers 31

5. Die reinen Goldschuldverpflichtungen 34

6. Die Warenverpflichtungen 35

7. Rechtsgeschäfte mit den Wertbezeichnungen auf Valutabasis 35

a) Eine Goldmark = $^{10}/_{42}$ Dollar 35

b) Eine Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar 41

8. Verzug — Abwertung — Fremdwährungsgesetz 43

a) Die devisenrechtliche Genehmigung 45

b) Weigerung des Gläubigers eine Rückzahlung auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt anzunehmen. 47

II. Fremdwährungsforderung zwischen Inländern 49

1. Die schlichten Valutaschulden 50

2. Die Rechtsgeschäfte mit den Wertbezeichnungen auf Valutabasis 51

a) Eine Goldmark = $^{10}/_{42}$ Dollar 51

b) Eine Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar 52

3. Aufwertung 52

4. Ausgleichung 53

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0127

Durch die Abwertung der Währungen in den verschiedenen Ländern sind gerade in Deutschland wegen der Vielzahl der auf Fremdwährung und mit Fremdwährungsklauseln abgeschlossenen Verträge die Rechtsfragen dieses Gebietes in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Trotz der großen Anzahl der schon ergangenen Entscheidungen, auch des Reichsgerichts, kann von einer endgültigen Klärung auf diesem Gebiete nicht gesprochen werden. Der Grund liegt einmal darin, daß das Reichsgericht in vielen Fällen durch die prozessuale Vorschrift, daß es nur Rechtsinstanz ist, beschränkt wird. Damit bleibt ihm gerade in Entwertungsprozessen häufig nur die Feststellung, daß in den Ausführungen des Vorderrichters ein Gesetzesverstoß nicht zu finden sei, nachdem es die Auffassung der Berufungsinstanz über den Sinn und die Auslegung des Parteiwillens bei Abschluß des Vertrages grundsätzlich als für sich bindend anerkannt hat. Ferner bewirkt aber auch die Mannigfaltigkeit der einzelnen Schuldverhältnisse mit ihren in vielerlei Kleinigkeiten immer wieder voneinander abweichenden Verklausulierungen eine fortwährend unterschiedliche Behandlung, zumal eine gesetzliche Regelung für dieses Rechtsgebiet bis zum Erlaß des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. 6. 1936 mit anschließender Verordnung vom 5. 12. 1936 überhaupt nicht bestand.

Die Behandlung ist aber gerade jetzt um so mehr am Platze, als das oben bezeichnete Gesetz, welches im Folgenden auch Fremdwährungsgesetz genannt wird, und die angegebene Verordnung nicht nur für ihren Wirkungskreis neue Rechtsfragen aufgeworfen haben, sondern auch im übrigen die im Zusammenhang mit der Abwertung entstandene rechtliche Beurteilung der Valutaschuldverhältnisse grundlegend beeinflußt haben.

Zum besseren Verständnis vergegenwärtigen wir uns kurz den früheren Rechtszustand.

Bisher hatte man bei jedem Vertragsverhältnis vor der Feststellung, inwieweit die Abwertung auf den Inhalt des Schuldverhältnisses eingewirkt hat, als erstes die Prüfung vorzunehmen, welcher Rechtsordnung das betreffende Vertragsverhältnis unterliegt.

Eine gesetzliche Regelung hat das deutsche internationale Privatrecht darüber, wie bei einem Schuldvertrage das auf ihn anzuwendende Recht zu bestimmen ist, nicht getroffen. Die deutsche Rechtsprechung hat jedoch im Laufe der Jahre den Grundsatz der Parteiautonomie

entwickelt, der besagt, daß es Sache der Parteien sei zu bestimmen, welchem Schuldstatut ihr Vertrag unterworfen sein soll.[1]) Der Wille der Parteien könne ausdrücklich festgelegt sein, es könne aber auch aus dem ganzen Verhalten der Parteien gefolgert werden, daß sie sich stillschweigend einem bestimmten Rechte unterworfen hätten. Erst wenn weder ein ausdrücklicher noch ein mutmaßlicher Wille der Parteien ersichtlich sei, dann solle ein anderes Recht diese Bestimmung treffen. Als andere Rechte kommen in Betracht:

1. Das Recht des Prozeßortes (lex fori),
2. Das am Orte der Errichtung des Rechtsgeschäftes geltende Recht (lex loci contractus),
3. Das Recht des Ortes, an dem das Schuldverhältnis erfüllt werden soll (lex loci solutionis),
4. Das am Wohnsitz des Gläubigers geltende Recht,
5. Das heimatliche Recht des Schuldners, sowie
6. Das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht.

Von der deutschen Rechtsprechung wurde das Recht des Erfüllungsortes als das maßgebende erachtet. Als Erfüllungsort gilt im deutschen Recht gemäß §§ 269/270 BGB. im Zweifel der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Schuldners.[2])

Der Lösung der Rechtsprechung ist trotz der vielen Gegenmeinungen zuzustimmen. Denn wenn durch die Parteien die Rechtsverhältnisse nach eigener Willkür bestimmt werden können, so muß ihnen auch gestattet sein, festzusetzen, daß statt des an sich maßgebenden Rechtes ein anderes zur Anwendung kommen soll. Eine Grenze findet der Grundsatz der Parteiautonomie sowieso darin, daß die Parteien nicht völlig willkürlich das Recht, dem sie unterworfen sein wollen, bestimmen können, sondern ein Recht wählen müssen, zu dem ihr Vertragsverhältnis eine natürliche Beziehung aufweist. Eine solche natürliche Beziehung ist beispielsweise die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz der Parteien, der Abschlußort oder der Erfüllungsort.[3])

Für Geldschulden finden dieselben Grundsätze Anwendung. Doch ist hier noch zu erwähnen, daß das Zahlungsgeschäft vertraglich häufig einem besonderen Rechte unterworfen wird, z. B. bei öffentlichen internationalen Anleihen, die dem Inhaber des Papiers gestatten, Zahlung verschiedener Währungen (Reichsmark, Pfund, Dollar usw.) an verschiedenen Zahlstellen (Berlin, London, New-York usw.) zu bean-

---

1) Wolff, S. 84—96.

2) RGZ. 74, 173, 107, 123, 148, 33; Raape i. Staud. Komm. 9. Aufl. B. 611, S. 17, 208.
Walker, S. 322.

3) Melchior, S. 505.

spruchen. In einem solchen Falle wird man für das Zahlungsgeschäft im Zweifel das Recht des Ortes anzuwenden haben, an welchem der Gläubiger Zahlung verlangt.

Außerdem hat das deutsche Recht in § 244 BGB. noch eine besondere Kolisionsnorm für Geldschulden geschaffen, die auch dem Privatrecht angehört und in diesem Zusammenhange angeführt werden muß. Es läßt bei Geldschulden das Recht des Zahlungsortes dann entscheiden, wenn er in Deutschland liegt. Danach kann jeder deutsche Geldschuldner, mag das deutsche Recht das Obligationsstatut sein oder ein fremdes, wenn er die Leistung in Deutschland zu bewirken hat, in deutscher Währung leisten. Für den Gläubiger besteht dagegen keine solche Umrechungsmöglichkeit, daß er z. B. statt des ausgedrückten Fremdwährungsgeldes eigene Währung fordern kann.

Auch die Veränderung der Kaufkraft des Geldes (z. B. Geldentwertung) wird nach dem Obligationsstatut entschieden, im Gegensatz zu den rein geldrechtlichen Veränderungen wie z. B. dem Übergang der Silber- zur Goldwährung, wo das Währungsstatut maßgebend ist.

Aus dieser Vorprüfung ergab sich als Folge, daß man die Valutaschulden unterscheiden mußte in diejenigen, die dem deutschen und diejenigen, die dem fremden Schuldstatut unterlagen.

Bei ersteren, die unten noch eingehend behandelt werden, kam es bezgl. der Abwertung grundsätzlich nur darauf an, ob es sich bei dem betr. Schuldverhältnis um eine Geldschuld oder um eine Goldschuld handelte. Im ersteren Falle war die abgewertete Währung maßgebend, während im anderen Falle der Gläubiger den ursprünglichen Wert der Schuld zurückverlangen konnte.

Kam man zu der Feststellung, daß fremdes Recht maßgebend war, was in der Hauptsache für die in den Vereinigten Staaten aufgenommenen Anleihen galt, so ergab sich bei den Schuldverhältnissen, bei denen Gläubiger wie Schuldner Deutsche waren, insbesondere die Schwierigkeit, den Wirkungsbereich des amerikanischen Gesetzes vom 5. 6. 1933 abzugrenzen. Dieses Gesetz, kurz „Joint Resolution" genannt, erklärt alle Goldklauseln für nichtig und ordnet an, daß Schuldverpflichtungen dieser Art durch Hingabe gesetzlicher Zahlungsmittel im Nennbetrage der Schuld (Dollar = Dollar) getilgt werden. Wie schon erwähnt, wurde diese Frage akut bei den sogenannten Dollarbonds. Die Schuldverschreibungen, die ursprünglich nur zum Verkauf in Amerika ausgegeben waren, waren in späterer Zeit in sehr großem Umfange von Deutschen — teilweise zu einem niedrigen Kurse — zurückerworben worden. Die Deutschen Schuldner wollten jetzt unter Anwendung des amerikanischen Gesetzes den Bondsbesitzern nur zu dem abgewerteten Kurse die Stücke einlösen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Deutsche oder ausländische Schuldner handelte.

Die Rechtsprechung und Literatur ist zu einem einheitlichen Ergebnis in dieser Frage nicht gekommen. Einige übersichtliche Entscheidungen für die Frage der Anwendung bzw. Nichtanwendung der „Joint Resolution' seien im Folgenden erwähnt.

So hat sich insbesondere das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 26. 9. 1934[4]) ausführlich über diese Frage geäußert und ausgeführt, es könne nicht zweifelhaft sein, daß der amerikanische Gesetzgeber die Gleichstellung von Dollar und Dollar auch auf die Schuldverhältnisse erstrecken wolle, die aus unter Führung amerikanischer Banken im wesentlichen in Amerika begebenen Anleihen herrühren, zumal wenn der zugrunde liegende Treuhandvertrag und die Teilschuldverschreibungen sich ausdrücklich als amerikanische Verträge bezeichnen und die Zahlung vereinbarungsgemäß in Amerika erfolgen soll. Demgegenüber erscheine es bedeutungslos, daß nach der Begebung der Anleihe Schuldverschreibungen nach Deutschland verkauft worden seien und insoweit der deutschen Schuldnerin deutsche Gläubiger gegenüberständen. Der amerikanische Gesetzgeber habe an eine andere Behandlung für diese Schuldverhältnisse nicht gedacht. Aber auch die Schuldner selbst hätten bei Schließung des Vertrages nicht daran gedacht, das amerikanische Recht auf das damals bestehende Recht zu beschränken, denn ihnen habe im wesentlichen daran gelegen, eine Anleihe zu erhalten. In diesem Falle wollten sie sich ganz dem amerikanischen Recht unterwerfen, auch wenn dieses sich anders gestalten sollte. Hiermit müsse aber jeder Gläubiger der Anleihe rechnen, auch wenn ein Nichtamerikaner die Schuldverschreibung einer solchen Anleihe erwerbe. Eine andere Behandlung für deutsche Gläubiger sei also nicht gerechtfertigt. — Zu berücksichtigen habe man in diesem Zusammenhange zwar auch den Art. 30 EGBGB., der die Anwendung eines ausländischen Gesetzes dann ausschließe, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße. Diese Voraussetzungen seien aber für die vorliegenden Schuldverhältnisse nicht gegeben, da die „Joint Resolution" ein wirtschaftliches Notgesetz sei, das zum Vorteil der amerikanischen Allgemeinheit geschaffen sei. Eine Anwendung auf die durch amerikanische Verträge begründeten und in Amerika begebenen und zahlbaren Anleihen könne daher nicht gegen die guten Sitten verstoßen, auch wenn Deutsche die in Amerika begebenen Dollarbonds, deren Zinsen und Kapital in Amerika zahlbar waren, später zu stark gesunkenem Kurse erworben hätten und sich damit gleichzeitig dem amerikanischen Recht unterworfen hätten. Wenn sie nunmehr mit Rücksicht auf die angeblich in Amerika bestehende höhere Kaufkraft

4) Sack, S. 158.

des Dollars größere Einbuße erlitten als die amerikanischen Gläubiger, so liege das daran, daß sie sich als Deutsche an einem Rechtsverhältnis beteiligt hätten, dessen Schwerpunkt bei seiner Begründung in Amerika lag. Auch ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes liege nicht vor, denn hierfür kämen höchstens die §§ 157 und 242 BGB. in Betracht, die aber nur einen nach vorstehenden Ausführungen nicht gegebenen Verstoß gegen die guten Sitten ausschließen könnten.

Zu derselben Entscheidung gelangt das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 13. 9. 1935.[5]) Dieses geht insbesondere von dem Wortlaut des amerikanischen Gesetzes aus und schließt aus ihm, daß jede irgendwie geartete Goldmünz- wie Goldwertklausel mit rückwirkender Kraft für unverbindlich erklärt werden sollte, weshalb für eine andere Beurteilung auch dann kein Raum sei, wenn es sich um ein Schuldverhältnis zwischen Deutschen handele, auf welches amerikanisches Recht Anwendung finde.

Das Kammergericht entschied dagegen am 7. 3. 1935 entgegengesetzt.[6]) — Da der Ausgang des vom Kammergericht behandelten Rechtsstreites später der Anlaß für das Fremdwährungsgesetz wurde, sei der Sachverhalt in Kürze wiedergegeben. — Die Anleihe des Beklagten, eines Sparkassen- und Giroverbandes, war im Jahre 1926 ausgegeben. In den Schuldverschreibungen verspricht der Beklagte, jeweils am 1. 2. 37. 1000 Dollar in Goldmünzen der Vereinigten Staaten zu zahlen, und zwar nach Wahl der Anleihegläubiger in New-York oder Chicago. Die Anleihe ist ausdrücklich dem amerikanischen Recht unterstellt. Eine hiesige Kreissparkasse, die derartige Schuldverschreibungen in Amerika erworben hatte, klagte nunmehr auf Feststellung, daß der Beklagte ihr bei Fälligkeit auf ihre Anleihestücke den Dollarkurswert vom 1. 2. 1926, nämlich 1 Dollar = 4,20 RM. zu zahlen habe. Das Kammergericht führte unter Bezugnahme auf diese Frage aus, „daß die Anwendbarkeit der „Joint Resolution" aus doppeltem Grunde verneint werden müsse; einmal, weil die Unterstellung der Gläubigerrechte aus der Anleihe unter die Gesetzgebung des Staates New-York nicht auch ihre Unterwerfung unter ein künftiges, die getroffene Goldwertabrede für unwirksam erklärendes Gesetz bedeutet habe, und ferner weil die „Joint Resolution" nur innerhalb der Vereinigten Staaten Geltung besitze und beanspruche, und das Rechtsverhältnis zwischen dem deutschen Anleiheschuldner und einem deutschen Anleihegläubiger durch das amerikanische Währungsgesetz nicht berührt wer-

---

5) JW. 1936, 203 Nr. 26; ZAIP. Bd. IX, 891 ff.
6) Plesch, S. 134; Bank-Arch. XXXIV, 527.

den könne und nicht berührt werden solle, soweit es den mit dem Gesetze verfolgten Zwecken nicht zuwiderlaufe und die Abwicklung des Schuldverhältnisses außerhalb der Vereinigten Staaten sich abspiele".

Auf die Revision des Schuldners kam es zu einer grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts.[7]) Entgegen der Ansicht des Kammergerichts bejahte das Reichsgericht, daß die Unterwerfung unter die Gesetzgebung des Staates New-York auch die Unterwerfung unter ein künftiges, die getroffene Goldwertabrede für unwirksam erklärendes Gesetz bedeute. Ob sich die „Joint Resolution" in Wirklichkeit entgegen der Ansicht des Kammergerichts auch auf Schuldverhältnisse wie das zu behandelnde beziehe, läßt das RG. dahingestellt, weil es als Revisionsgericht diese Frage zu entscheiden nicht berufen sei. Die „Joint Resolution" könne jedoch in diesem Falle, selbst wenn man letztere Frage bejahen wolle, nicht zur Anwendung kommen, weil ihre Anwendung auf das streitige Rechtsverhältnis durch Art. 30 EGBGB. ausgeschlossen sei. Es geht hierbei davon aus, daß die Nichtanwendung des amerikanischen Gesetzes zur Voraussetzung habe, daß es sich um Schuldverschreibungen handelt, die sich beim Erlaß des Gesetzes bereits in inländischem Besitz befunden haben.

Den international-privatrechtlichen Ausführungen des Reichsgerichts kann nicht in vollem Umfange zugestimmt werden. Im internationalen Privatrecht gilt der unangefochtene Grundsatz, daß die Rechtsverhältnisse nach ihrer territorialen Anknüpfung unter die landesrechtlichen Zuständigkeiten verteilt gedacht werden.[8]) „Gehört ein Vertragsverhältnis nach deutschen Kollisionsrechtsnormen zur Rechtszuständigkeit der Vereinigten Staaten, so muß es den amerikanischen Gesetzen unterworfen bleiben, auch wenn sich auf deutschem Boden Reflexwirkungen ergeben."

Wie man an der sofort einsetzenden Kritik über das Reichsgerichtsurteil ersah, die sich teils für, teils gegen das Urteil aussprach, wäre der Streit — ob Gold- oder Papierdollar zu zahlen seien — jetzt keineswegs beendet gewesen, sondern hätte nur noch verschärfte Ausmaße angenommen, die letzten Endes nur in theoretische Spitzfindigkeiten ausgeartet wären. Schon bald tauchten daher Stimmen auf, die nach dem Ergebnis des obersten Gerichtshofes unter Hinweis auf die Tragweite der im Urteil aufgestellten Pflicht zur Goldwertzahlung eine

---

7) v. 28. 5. 1936 in JW. 1936, 2058.
Bank 1936, 843 ff.
Recht 1936, Nr. 5389.
ZAIP. Bd. X, 385.

8) Zeitschr. f. ausl. u. inl. Privatrecht 1936, 493.

gesetzliche Regelung befürworteten. Tatsächlich hat die Reichsregierung schon einen Monat nach dem Erlaß des Urteils in den Streit eingegriffen und am 26. 6. 1936 das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen und ergänzend am 5. 12. 36 die Verordnung über Fremdwährungsschulden erlassen.[9]) Danach soll grundsätzlich für das auf eine ausländische Währung lautende Schuldverhältnis die abgewertete Währung maßgebend sein.

Aus diesem im Endergebnis entgegengesetzten Standpunkt gegenüber dem Reichsgericht hinsichtlich der Zahlungsregelung die Folgerung zu ziehen, daß der Gesetzgeber sich gegen alle rechtlichen Ausführungen des Reichsgerichts habe stellen wollen, ist nicht zutreffend. Die Reichsregierung hat es vielmehr, unter Würdigung der wirtschaftlich-praktischen Seite, als unbedingt notwendig erachtet, hier gesetzlich einzugreifen, und hat damit gleichzeitig dem auf diesem Ge-

---

9) Rg. Bl. I 1936, 515.

Gesetz.

§ 1. Lautet eine im Ausland aufgenommene, in Wertpapieren verbriefte Anleihe auf eine ausländische Währung — unbeschadet ob mit oder ohne Goldklausel —, so ist im Falle einer Abwertung dieser Währung für den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners die abgewertete Währung maßgebend.

§ 2. (1) Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(2) Vereinbarungen, durch die nach dem Eintritt einer Abwertung der ausländischen Währung der Umfang der Schuldverpflichtung von § 1 abweichend geregelt ist, werden durch das Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die Beteiligten den Umtausch von Schuldverschreibungen, die auf eine ausländische Währung lauten, in Reichsmark-Schuldverschreibungen vereinbart haben.

(3) Bereits geleistete Zahlungen können auf Grund des Gesetzes nicht zurückgefordert werden.

§ 3. Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 4. Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Verordnung.[10])

Die Vorschriften des Gesetzes über Fremdwährungsschuldverschreibungen finden sinngemäß auch auf die nicht in Wertpapieren verbrieften Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs Anwendung, die aus Auslandskrediten oder Ausländerguthaben herrühren und auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten.

---

10) RgBl. I, 1936, 1010.

biete bestehenden Streit ein Ende machen wollen. Wie man erkennt, ist vom Gesetzgeber durch das Gesetz und die Verordnung nicht nur eine Regelung für die dem Reichsgerichtsurteil zugrunde liegenden Fälle geschaffen worden, sondern Gesetz mit Verordnung erstrecken sich auf einen weit größeren Wirkungsbereich.

Zu dem Gesetz selber ist zu sagen, daß sich der Gesetzgeber der Schwere und Tragweite seines Schrittes sehr wohl bewußt war und keineswegs die Gesichtspunkte, die für das Reichsgericht maßgebend waren und die mit besonderer Eindringlichkeit auf die für jeden Rechtsverkehr grundlegende Bindung des Schuldners an sein Wort und auf die notwendige Erhaltung von Stetigkeit und Sicherheit des deutschen Wirtschaftslebens gestützt wurden, leichtfertig übergangen hat. Dies ist auch daraus ersichtlich, daß eine amtliche Erklärung zu dem Gesetz und ebenfalls zu der Verordnung herausgegeben wurde[11]), in welchen die Gründe des Eingreifens in Kürze dargelegt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die aus dem RG.-Urteil sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten nicht beibehalten werden könnten. Daß z. B. äußerlich nicht unterscheidbare Stücke ein und derselben Anleihe rechtlich verschieden behandelt werden sollten, je nachdem die Stücke vor oder nach einem bestimmten Stichtag ins Inland gekommen seien. In die Bewertung der Stücke sei hierdurch eine Unsicherheit hineingetragen, die sich die Spekulation zunutze machen könnte. Ferner sei es aber auch aus allgemein wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, daß der deutsche Gläubiger einer deutschen Auslandsanleihe nach deutschem Recht besser gestellt sei, als ein ausländischer Gläubiger derselben Anleihe. — Es ist richtig, daß eine solche Rechtslage dem Prestige des Deutschen Reiches Abbruch getan hätte. Der eigentliche Grund der gesetzlichen Regelung dürfte jedoch tiefer liegen, wie auch aus der amtlichen Erläuterung zu der Verordnung zu entnehmen ist. Man wollte einen gerechten Ausgleich schaffen für die von den meisten Ländern vorgenommene Abwertung ihrer Währung, durch die der deutsche Export in ganz beträchtlichem Maße lahmgelegt worden war, da Deutschland nicht mehr so billig ausführen konnte, wie die abgewerteten Länder. Grundsätzlich ist über die erwähnten Abwertungen noch zu sagen, daß es sich bei den Abwertungen dieser Länder nicht wie bei der Markentwertung um die Folgen von Maßnahmen handelte, die aus Anlaß eines verlorenen Krieges getroffen waren und bei denen davon ausgegangen war, daß sie eine Entwertung der Währung nicht herbeiführen würden, wie auch eine Herabminderung der Rechte des Gläubigers nicht der Zweck der seinerzeitigen Maßnahmen war. Es handelt sich vielmehr bei den Entwertun-

11) JW. 1936, 2020; DJ. 1936, 995; DJ. 1936, 1873.

gen der Währung der anderen Länder um eine bewußte und gewollte Herabminderung der Ansprüche der Gläubiger. Man wollte bestimmte wirtschaftliche Zwecke erreichen, insbesondere die Konkurrenzfähigkeit des Inlandes gegenüber dem Auslande verbessern.

Auf Grund dieser Tatsachen hat man sich auch die einschneidende Bestimmung des Gesetzes zu erklären, daß rechtskräftige Gerichtsentscheidungen der Anwendung des Gesetzes nicht entgegenstehen. Daraus folgt, daß auch bei den schon rechtskräftig entschiedenen Schuldverhältnissen, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, was für jeden Einzelfall zu untersuchen bleibt, die abgewertete Währung für die Rückzahlung maßgebend ist.

Als erste rechtliche Frage ergibt sich, ob man das Gesetz einschränkend auszulegen hat, d. h. ob das Gesetz auch Anwendung finden soll auf Fremdwährungs-Schuldverhältnisse derjenigen Währungen, deren Stammland kein Gesetz zur Aufhebung der Goldklauseln erlassen hat. Hier wurde die Meinung vertreten[12]), daß der Wortlaut des Gesetzes über den wirklichen Willen des Gesetzgebers hinausginge. Den wirklichen Willen könne man aus der amtlichen Erklärung zum Gesetz entnehmen. Die darin angeführten Gründe würden, wenn eine ausländische Gesetzgebung bei der Abwertung der Währung die Rechtsgültigkeit von Goldklauseln habe bestehen lassen und eine in dem betreffenden Ausland aufgenommene auf die ausländische Währung lautende Anleihe mit einer Goldklausel versehen sei, nicht zutreffen, da dann gerade die erstrebte Gleichstellung aller Gläubiger nicht erreicht sei. In einem solchen Falle hätten nämlich die Inhaber der Schuldverschreibungen trotz der Abwertung Anspruch auf Goldwertzahlung des Kapital- und Zinsendienstes, sodaß die deutschen Gläubiger dann schlechter gestellt seien, als die ausländischen Gläubiger. Dadurch würden wiederum äußerlich nicht unterscheidbare Stücke derselben Anleihe verschieden behandelt, diesmal zwar nicht nach dem Zeitpunkt ihres Hereinkommens ins Inland, sondern nach der Person ihres Inhabers.

Dieses Argument schlägt jedoch fehl, da die Gründe für das Eingreifen des Gesetzgebers auch auf die Länder zutreffen, die die Währungsabwertung ohne gesetzliche Aufhebung der Goldklausel vorgenommen haben. Der ausländische Gläubiger eines solchen Landes steht keineswegs besser als der deutsche. Das Gesetz regelt nämlich ganz allgemein den Umfang der Zahlungsverpflichungen des Schuldners. Es ergreift somit alle Gläubiger und schafft rechtlich keinen Unterschied nach der Person des Inhabers. Dies geht eindeutig aus

---

12) Bank-Arch. XXXV/VI. 451.
Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 246 v. 20. 10. 36.

dem Wortlaut des Gesetzes hervor. — Bei oben wiedergegebener Ansicht ist wahrscheinlich davon ausgegangen, daß ein ausländisches Gericht die Anwendung des deutschen Gesetzes ganz oder wenigstens gegenüber ausländischen Gläubigern ablehnen könnte. „Das ist aber gegenüber dem deutschen Gesetz kein rechtlicher Gesichtspunkt, sondern ein rein tatsächlicher Umstand, der von jedem Gesetzgeber in jedem Lande in Kauf genommen werden muß und den der Gesetzgeber einfach nicht ausschalten kann."[13]) Dies ersieht man am besten aus den verschiedenen Urteilssprüchen zu dem Gesetz des amerikanischen Kongresses vom 5. 1. 1933 über die Aufhebung der Goldklausel in den Vereinigten Staaten. Dabei ist vom deutschen Standpunkt aus weder anzuerkennen, daß ausländische Inhaber der Anleihestücke andere Ansprüche gegen den deutschen Anleiheschuldner haben würden, als deutsche Inhaber, noch ist mit Sicherheit vorauszusagen, wie die Gerichte der einzelnen Länder zu dieser Frage Stellung nehmen würden.[14]) Sollte das Gesetz aber tatsächlich nicht dem wirklichen Willen entsprechen, so hätte der Gesetzgeber gerade heute schnellstens das Gesetz aufheben oder es seinem Willen angleichen können. Der Wille des Gesetzgebers kann jedoch nur aus dem vorliegenden Gesetz entnommen werden. Diese Meinung wird auch bestätigt durch die amtliche Erläuterung zu der Verordnung, in der nochmals ausgedrückt ist, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht von der Aufhebung von Goldklauseln durch den ausländischen Gesetzgeber abhängig ist. Wörtlich heißt es dort: „Wertet ein ausländischer Staat seine Währung ab, so muß aus dieser Maßnahme, in welcher Form auch immer sie getroffen wird, die Folgerung gezogen werden, daß sich die auf diese Währung lautenden Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs auf die abgewertete Währung beschränken. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Schuldverpflichtung auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lautet. Denn die Ansprüche, die aus einer Goldklausel hergeleitet werden, sind im zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehr mit einer absichtlich herbeigeführten Währungsabwertung nicht vereinbar."

Durch Erlaß des Gesetzes ist die international-privatrechtliche Frage, welcher Rechtsordnung das betreffende Schuldverhältnis unterliegen soll, bei der Behandlung von Valutaforderungen in den Hintergrund gerückt worden. Denn für die Frage der Anwendung des Gesetzes und der Verordnung ist es bedeutungslos, ob das zu behandelnde Schuldverhältnis als solches ausländischem oder deutschem Recht unterstellt ist, da es sich um ein Gesetz bezw. um eine Verord-

13) Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 258 v. 3. 11. 36.
14) Müller, in Zeitschr. f. ausl. u. intern. Privatrecht 1933, 494.

nung des öffentlichen Rechts handelt und somit die Bestimmungen der „ordre public" maßgebend sind. Vielmehr ist jetzt bei Vorliegen eines Schuldverhältnisses vornehmlich entscheidend, ob es sich um eine

Fremdwährungsforderung eines Ausländers

oder um eine

Fremdwährungsforderung eines Inländers

handelt. Während nämlich für die Schuldverhältnisse des ersteren Falles das Gesetz Anwendung finden kann, bleibt die Rechtslage bei den Schuldverhältnissen des zweiten Falles bis auf eine Ausnahme unverändert.

Fremdwährungsforderung eines Ausländers.

So klar und eindeutig das Gesetz und die Verordnung auf den ersten Blick erscheinen, ergeben sich doch auch hier bedeutsame Rechtsfragen zur Abwertungslehre.

Die rechtliche Schwierigkeit liegt dabei aber nicht so sehr in der Anwendung des Gesetzes bzw. der Verordnung als solcher, sondern hauptsächlich in der Feststellung, wann eine solche „Fremdwährungsforderung" überhaupt vorliegt, d. h. mit anderen Worten, welche Schuldverhältnisse eigentlich den Bestimmungen des Gesetzes bzw. der VO. unterworfen sind.

Der Reichswirtschaftsminister hat schon auf Grund der vielen Zweifelsfragen der Devisenstellen, die sich praktisch am häufigsten mit diesen Fragen zu beschäftigen haben, in dem RdErl. 168/38 einige diesbezügliche Fragen klargestellt, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Den größten Teil der Fragen hat er jedoch nur angeschnitten, ohne eine endgültige Regelung zu treffen.[15])

Für die Frage, ob das Gesetz oder die Verordnung Anwendung findet, ist daher als erstes die Prüfung erforderlich:

Was sind Fremdwährungsschulden?

Das Gesetz bringt selbst in § 1 die Definition: „Schuldverhältnisse, die auf eine ausländische Währung lauten." Diese Definition, wie sie auch in ähnlicher Weise in § 244 BGB. enthalten ist, darf weder für sich den Anspruch der Vollständigkeit erheben, noch darf sie in buchstäblicher Wortinterpretation ausgelegt werden. Man hat aus ihr vielmehr den Sinn zu entnehmen. Der Sinn ist aber, wie dies

15) Dev.-Arch. 1937, 752 ff.

der Gesetzgeber auch schon durch die Überschrift zum Ausdruck gebracht hat, eben alle Fremdwährungsschuldverhältnisse zu erfassen. Fremdwährungsschulden oder wie man gebräuchlicher sagt: „Valutaschulden" brauchen aber nicht unbedingt auf eine fremdländische Währung zu lauten, sondern können, um einmal den krassesten Fall herauszugreifen, sogar schlicht auf Reichsmark lauten, z. B. wenn die Reichsmark nur als Rechnungsfaktor für eine an sich festbegründete ausländische Währungsschuld eingesetzt ist. Während andrerseits Schuldverhältnisse, die auf eine ausländische Währung lauten oder einen auf eine ausländische Währung lautenden Zusatz enthalten, sich bei näherer Prüfung als reine Heimwährungsschuldverhältnisse herausstellen können.

Im folgenden soll also festgestellt werden, wann es sich bei den einzelnen Schuldverhältnissen um eine Fremdwährungsschuld und wann um eine Heimwährungsschuld handelt.

Um diese Feststellung bei den einzelnen mit immer verschieden verklausulierten Fassungen ausgestalteten Schuldverhältnissen treffen zu können, hat man sich zunächst über den Begriff der Valutaschuld klarzuwerden.

Die Valutaschuld zerfällt in zwei Grundtypen:

1. in die echte Valutaschuld, bei der der Schuldner unmittelbar in fremder Währung verpflichtet wird, und
2. in die unechte Valutaschuld. Bei dieser wird der Schuldner in heimischer Währung verpflichtet, aber die Höhe seiner Leistung wird nach dem Kurswerte einer bestimmten Summe ausländischer Währung bestimmt.

Bei den echten Valutaschulden hat man noch einen weiteren Unterschied zu beachten, und zwar, ob es sich um eine effektive oder eine nicht effektive Valutaschuld handelt, d. h. ob der Schuldner unbedingt fremde Zahlungsmittel leisten muß, oder ob er sich mit Leistung heimischer Zahlungsmittel befreien darf. Diese Substitutionsbefugnis ist im deutschen Recht in § 244 BGB. festgelegt, der bestimmt, daß, wenn eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen ist, die Zahlung in Reichswährung erfolgen kann, es sei denn, daß die Zahlung ausdrücklich in ausländischer Währung bedungen ist.

Die unechte Valutaschuld wird häufig mit der nicht effektiven echten Valutaschuld verwechselt. Wenn diese sich auch äußerlich sehr gleichen, so bestehen doch grundlegende Unterschiede. Bei der unechten Valutaschuld hat weder der Gläubiger noch der Schuldner ein Anrecht auf Leistung fremder Geldzeichen, sondern der Anspruch des Gläubigers geht auf heimische Währung, kommt jedoch der Höhe nach einem gegebenen Betrage fremder Währung gleich, während bei der nicht effektiven echten Valutaschuld der Gläubiger ausschließlich die

fremde Währung fordern kann, dem Schuldner jedoch hier die facultas alternative zusteht, sich auch durch Leistung heimischen Geldes zu befreien.[16])

Die rechtliche Natur der Valutaschuld ist durch § 244 BGB. eindeutig dahin geregelt, daß es sich um eine Geld- und nicht um eine Warenschuld handelt. Eine systematische Regelung der Geldschuld ist aber im BGB. nicht enthalten. Die Vorschriften über Geldschulden sind vielmehr im ganzen Gesetz verstreut.

Die Geldschuld ist gegenüber anderen Schulden eine Schuld besonderer Art, es sind daher auch aus ihrem Wesen besondere Grundsätze entwickelt worden. Hervorzuheben sind hiervon:[17])

1. § 243 (1), der bestimmt, daß eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten habe, wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, findet auf Geldschulden keine Anwendung, da alles Geld, inländisches wie ausländisches, im Rechtssinne gleich gut ist.

2. Der Schuldner hat bei vorliegender Valutaschuld grundsätzlich die Geldzeichen der fremden Währung bis zum vollen Betrage zu leisten.

3. Im Falle des Verzuges des Schuldners kann der Gläubiger nur Verzugszinsen und ggf. Ersatz des Verzugsschadens beanspruchen (§ 254 BGB., § 353 HGB.).

4. Die auf Geldschulden ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber werden besonders behandelt (§ 795 BGB.).

5. Eine nachträgliche objektive Leistungsunmöglichkeit kann an sich grundsätzlich niemals eintreten. Der Schuldner hat daher sein Unvermögen immer zu vertreten, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (§ 279 BGB.). — In der Literatur ist hierzu der Standpunkt vertreten worden, daß selbst dann, wenn die Kapitalausfuhr in dem Stammland der Währung verboten sei, der Schuldner diesen Umstand vertreten müsse, da Geld an sich immer vorhanden sei, höchstens der vereinbarte Zahlungsmodus unmöglich werden könne.[18]) Dagegen ist eingewandt worden, daß bei der angeordneten Schließung der Bankschalter im Jahre 1931 tatsächlich Geld in jeder Menge nicht vorhanden gewesen sei.[19]) Aus solch einem Ausnahmefall dürfen jedoch Folgerungen so allgemeiner Art nicht gezogen werden. Fraglich könnte in diesem Zusammenhange nur sein, ob die deutsche Devisengesetzgebung eine für den Schuldner befreiende objektive Leistungsunmöglichkeit schafft, da die Devisenbestimmungen mittelbar sogar die grundlegende Bestimmung des § 244 BGB. außer Kraft gesetzt haben,

16) Nußbaum, Das Geld. (Valutaschulden.)
17) Staudinger, S. 94.
18) Nußbaum, S. 191.
19) Mayer, S. 95.

indem selbst die Reichsmark der Devisenbewirtschaftung unterstellt ist, soweit es sich wenigstens um den Rechtsverkehr mit Ausländern handelt. Ohne Genehmigung darf ein Inländer inländische Zahlungsmittel oder Gold weder unmittelbar noch mittelbar an einen Ausländer zahlen. Diese Genehmigungspflicht gilt für den gesamten Zahlungsverkehr in Reichsmark zwischen Inländern und Ausländern. Auf die Ausnahme der Guthaben, die nach dem 31. 7. 1931 gegeben wurden, braucht nicht eingegangen zu werden.[20])

6. Nach der Vorschrift des § 270 BGB. hat der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Kosten und seine Gefahr dem Gläubiger in dessen Wohnsitz zu übermitteln. Diese Bringschuldvorschrift bringt für die Valutaschuld die Bedenken mit sich, daß die Organisation des Geldübermittlungsverkehrs auf Zahlung in heimischer Währung eingerichtet ist.[21]) Eine besondere Regelung für Valutaschulden ist aber nicht getroffen, sodaß sie wie die anderen Geldschulden zu behandeln sind. Besonders da heute das Überweisungs- und Umwechselungswesen so vorbildlich geregelt ist, liegt kein Grund zur anderen Behandlung bei Valutaschulden vor. Insbesondere darf der Gläubiger nicht schlechter gestellt sein als bei Heimwährungsschulden.

Aus diesen grundlegenden Erörterungen über die Valutaschuld läßt sich für die eingangs aufgeworfene Frage, welche Schuldverhältnisse eigentlich den Bestimmungen des Gesetzes bzw. der Verordnung unterworfen sind, folgern, daß der Gesetzgeber unter „Fremdwährungsschulden" sowohl die echten wie unechten Valutaschulden verstanden und durch das Gesetz erfaßt haben will, da auch bei letzteren das Ausschlaggebende die fremde Währung ist. Denn wenn auch die eigentliche Verpflichtung bei der unechten Valutaschuld als Heimwährungsschuld besteht, so richtet sich die Höhe dieser Verpflichtung, welche mit der wesentlichste Faktor ist, doch nach einer ausländischen Währung, sodaß das Gesetz, wenn die Voraussetzungen für die Verordnung vorliegen, auch auf diese Schuldverhältnisse anzuwenden ist.

Da aber gerade auf dem Gebiete des Schuldrechts völlige Vertragsfreiheit herrscht und es neben gewissen Abarten der Valutaschuld eine Unzahl unbestimmt formulierter und verklausulierter Schuldverhältnisse gibt, liegt die Hauptschwierigkeit in der Abgrenzung von Valutaschuld (echter wie unechter) und Heimwährungsschuld. — Unter die Begriffe einer Abart einer Valutaschuld bzw. eines verklausulierten Schuldverhältnisses fallen insbesondere:[22])

---

20) Jherings Jahrb. Bd. 83, 201 ff.
21) Staudinger zu § 270.
22) Zu 1. u. 2. Nußbaum, Das Geld.

1. Die verkleidete Valutaschuld, bei der der Schuldner einen bei Vertragsabschluß noch ungewissen Betrag fremder Währung zu zahlen verspricht, der sich aber nach einer festen Summe heimischer Währung bestimmt. — Die deutsche Währung dient in einem solchen Falle nur als Rechnungsfaktor zur Ermittlung derjenigen Summe fremder Währung, welche als Schuldwährung den eigentlichen Gegenstand der Schuld bildet. Ein Wahlrecht steht in diesem Falle dem Schuldner nicht zu. Es handelt sich also um eine echte und unbedingte Valutaschuld, die nur verkleidet ist, so daß das Fremdwährungsgesetz Anwendung findet.

2. Die Kursgarantieklausel. Bei ihr ist der in der Währung des Schuldnerlandes angegebene Geldbetrag nicht Rechnungsfaktor, sondern selbst Schuldgegenstand. Der Schuldner verspricht dem ausländischen Gläubiger einen bestimmten Betrag heimischer Währung, verpflichtet sich jedoch für den Fall, daß diese zur Zeit der Zahlung unter ihrer Goldparität stehen sollte, den Unterschied in heimischer Währung zu vergüten. Bei der Kursgarantieklausel braucht der Gläubiger sich nur in derjenigen Währung zu sichern, in der der Vertrag abgeschlossen ist. Ein Beispiel für diese Klausel: Rückzahlung des Darlehens soll in Reichsmark auf Gefahr und Kosten des Entleihers erfolgen; sollte jedoch im Augenblick der Zahlung am Erfüllungsort der Kurs der deutschen Währung am ausländischen Wohnsitz des Gläubigers tiefer stehen als im Augenblick der Auszahlung des Darlehens, so hat der Schuldner den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Betrag an den Gläubiger zu entrichten. Rechtlich liegt eine Verbindung einer unbedingten Heimwährungsschuld mit einer bedingten unechten Valutaschuld vor.

Schuldverhältnisse mit dieser Klausel können vom Fremdwährungsgesetz nicht ergriffen werden, da ja die Hauptverpflichtung nur auf Heimwährung abgestellt ist.

3. Die alternative Währungsklausel, bei der ein Wahlschuldverhältnis gemäß §§ 262 ff. BGB. vorliegt, indem mehrere Leistungen, also z. B. Reichsmark, Francs, Gulden, Dollar oder sonst eine Währung geschuldet werden, jedoch in der Weise, daß nur die Leistung in der einen oder der anderen Währung zu bewirken ist. Es handelt sich rechtlich demnach um eine Schuld, die hinsichtlich der zu leistenden Währung noch unbestimmt ist. Die Schuld kann sich also als eine Heimwährungs- oder Valutaschuld darstellen. Streitig ist nur, wem das Wahlrecht hinsichtlich der zu leistenden Schuld zusteht, dem Gläubiger oder dem Schuldner, worauf noch eingegangen werden soll. Die Schwierigkeit liegt ferner in der Feststellung, ob es sich im einzelnen Falle tatsächlich um eine Alternativschuld handelt, oder ob nur ein ähnliches Schuldverhältnis mit ebenfalls gewissen Unbestimmtheiten

begründet worden ist, die rechtlich jedoch auf ganz verschiedene Weise behandelt werden.

Die große Anzahl der Alternativobligationen bzw. der alternativobligationsähnlichen Schuldverhältnisse macht es erforderlich, auf diese Frage näher einzugehen. Am übersichtlichsten lassen sich die zu erörternden Fragen an Hand einiger Fälle darstellen und klären.

Die sogenannten „Österreichischen Couponsprozesse" im Jahre 1883 gaben den ersten Anlaß für die Behandlung dieser Frage in Literatur und Rechtsprechung.

In den sechziger Jahren hatten österreichische Eisenbahngesellschaften langfristige Anleihen aufgenommen. In den von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen war sowohl in den Stammpapieren wie in den Zinsscheinen neben dem Betrage der österreichischen Währung der Betrag jeweils in der betreffenden Landeswährung der Ausgabeorte sowie in mehreren weiteren Währungen enthalten. Die einzelnen Währungen waren mit einem „oder" verbunden. So bezeichnete sich z. B. eine Sorte von Schuldverschreibungen als „über zweihundert Gulden österreichischer Währung Silber, gleich zweihundertdreiunddreißig 1/3 Gulden süddeutscher Währung, oder einhundertdreiunddreißig 1/3 Taler der Talerwährung oder fünfhundert Franken".[23])

Die österreichischen Schuldner stellten sich nun auf den Standpunkt, daß die Hinzufügung der anderen Währungen neben der Österreichischen nur „informationis causa" erfolgt sei, um auf den Kurs zur Zeit der Ausgabe hinzuweisen. Die Verpflichtung selbst ginge jedoch allein auf österreichische Währung. Dies sei auch aus der Natur des Darlehens zu entnehmen, da nur österreichische Silbergulden hergeliehen seien und man diese auch nur wieder zurückzuerstatten brauche.

Die deutschen Gerichte stellten sich s. Zt. auf den entgegengesetzten Standpunkt. Sie billigten den Gläubigern zu, in jeder den Schuldverschreibungen aufgedruckten Währung Zahlung zu verlangen.[24]) Sie sahen in der Gleichsetzung der Währungen rechtlich eine eindeutige Alternativklausel, während die österreichischen Gerichte es als Bequemlichkeitsklausel bezeichneten.

Die Frage, in welcher Währung der Gläubiger Zahlung verlangen kann, erhält jedoch erst in dem Augenblick Bedeutung, in dem die verschiedenen angeführten Währungen sich in ihrer Relation zueinander verändern, und zwar durch Entwertung einer der Währungen oder durch Währungswechsel. Aus diesem Grunde wurde auch, abgesehen von dem eben erwähnten Fall, bis zur Inflation in Deutschland dieser

---

23) Hartmann, S. 148 (Intern. Geldsch.).
24) RGZ. I 23/24.

Frage keine besondere Beachtung geschenkt, während es alsbald nach Einsetzen der Inflation zu eingehenden Erörterungen hierüber kam. Der Anlaß wurde die Einlösung der auf deutsche und schweizerische Währung lautenden Anleiheschuldverschreibungen der Bergwerksgesellschaft Diergart m. b. H.[25]) Diese Gesellschaft hatte im Jahre 1913 eine Anleihe von 5 000 000 ℳ = 6 200 000 Sfrs. aufgenommen. Der hier wesentliche Text der Schuldverschreibung lautete: „Gegen diese Teilschuldverschreibung verpflichten wir uns an das Bankhaus Deichmann & Co., Cöln, oder an deren Ordre ℳ 1.000 — eintausend Mark — = Sfrs. 1.240 — eintausendzweihundervierzig Franken Schweizer Währung mit 5% Aufgeld = ℳ 1.050 oder Sfrs. 1.302 für das Stück zu bezahlen." Zur Sicherung war eine Sicherungshypothek in Höhe von 5.250.000.— ℳ eingetragen worden. Die Zinsscheine lauteten dementsprechend z. B. „Zinsschein über 25 ℳ = 31 Sfrs., zahlbar außer an der Kasse der Bergwerksgesellschaft bei umstehend verzeichneten Stellen." Als Zahlstellen waren neben dem Bankhaus Deichmann & Co. auch die Basler Handelsbank in Zürich und in Basel angegeben.

Als ein deutscher Gläubiger, Inhaber von zwei solcher Schuldverschreibungen, im Jahre 1925 Zahlung in Schweizer Franken verlangte, wurde er vom Reichsgericht mit seiner Klage abgewiesen. Die Hauptgründe der Abweisung waren, daß die Beklagte eine Frankenschuld nicht habe begründen wollen. Die in den Schuldverschreibungen erfolgte Festsetzung der Schuldbeträge in Mark und in Schweizer Franken sei nur mit Rücksicht auf die beabsichtigte Unterbringung der Anleihe in der Schweiz erfolgt und nur für die Schweizer Gläubiger bestimmt.[26]) Eine unterschiedliche Behandlung der deutschen und Schweizer Gläubiger sei sehr wohl möglich.[27]) Da das Schuldverhältnis sich zwischen deutschen Gläubigern und deutschen Schuldnern abspiele, so sei nicht einzusehen, mit welchem Grund der Gläubiger Zahlung in Franken solle verlangen dürfen. Außerdem könnten nur die zur Zeit der Zeichnung der Anleihe bestehenden Verhältnisse und deren damals voraussehbaren Entwicklungen herangezogen werden.[28]) An eine Abwertung der deutschen Währung habe zu damaliger Zeit aber niemand

---

25) Pinner-Apt. Bank-Arch. 1925/26, 291.

26) Unter deutschen und Schweizer Gläubigern sind, wie der Zusammenhang ergibt, solche Gläubiger zu verstehen, die bei einer Bank in Deutschland oder einer Schweizer Bank die Anleihe gezeichnet haben.

27) Bei diesem Gesichtspunkt muß man unwillkürlich an die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung der neuesten Zeit denken, die zum Anlaß des Fremdwährungsgesetzes wurde, da auch hier das Reichsgericht eine unterschiedliche Behandlung der in- und ausländischen Gläubiger bei Stücken ein und derselben Anleihe für möglich erklärt.

28) JW. 1926, S. 1320.

gedacht, und so könne derjenige, der die Schuldverschreibung an einer deutschen Bank mit Mark erworben habe, auch nur einen Anspruch auf Reichsmark haben.

Die Literatur hat sich damals sofort gegen diese Entscheidung gewandt und rechtlich daran in der Hauptsache bemängelt, daß das Reichsgericht bei Vorliegen einer sogenannten alternativen Währungsklausel, wie es hier der Fall sei, das Vorhandensein eines Wahlrechts überhaupt in Abrede stellt. Bisher sei bei Vorliegen einer alternativen Währungsklausel die Gewährung eines Wahlrechtes nie bestritten worden. Es sei nur der Versuch gemacht worden, das Wahlrecht gemäß § 262 BGB. dem Schuldner zuzusprechen, was aber weder berechtigt noch gelungen sei. Man müsse die Verpflichtung nach dem Text der Urkunden auslegen. Wenn man so weit gehe, Umstände, die außerhalb der Urkunde liegen, zur Auslegung heranzuziehen, so würde doch die äußerste Grenze sein, neben der Urkunde diejenigen Dinge zu erforschen, welche den Beteiligten mutmaßlich bekannt sind oder von ihnen ohne Schwierigkeiten in Erfahrung gebracht werden können. Von anderer Seite[29]) wurde darauf hingewiesen, daß, wenn tatsächlich schon einmal eine unterschiedliche Behandlung der Anleihestücke vorgenommen würde, es das Bedürfnis des Handelsverkehrs fordern würde, daß die Schuldner ihren vermeintlichen Willen in der Urkunde klar zum Ausdruck brächten, was im übrigen auch die Bestimmung des § 364 (2) HGB. verlangt. Hiernach könne der Schuldner dem legitimierten Besitzer der indossablen Teilschuldverschreibung ebenso wie dem Besitzer von sonstigen Inhaberpapieren nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde selber betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunden ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. Keiner dieser Fälle sei aber im vorliegenden Falle gegeben. Im Wege der Auslegung könne keinesfalls eine Einrede aus der Urkunde hergeleitet werden, die in der Urkunde nicht einen klaren Ausdruck gefunden habe. Gerade ein Orderpapier müsse jedem beliebigen Erwerber gegenüber gleichmäßige Verpflichtungen hervorrufen. Mit Recht wird ausgeführt, daß „Treu und Glauben und Sicherheit des Verkehrs es unbedingt verlangen, daß Urkunden, welche als Träger des darin verbrieften Rechts gelten sollen und für den Umlauf, insbesondere den allgemeinen Handelsverkehr bestimmt sind, namentlich also die auf Inhaber lautenden und die blankoindossierbaren Orderpapiere, deren Inhaber somit in ihren Rechten unabhängig von dem besonderen Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer sind, einzig und allein aus ihnen selbst, aus ihrem Zweck und den Gepflogenheiten des Verkehrs ausgelegt

29) Bank-Arch. 1926, 291.

werden, und ohne Rücksicht auf Vorgänge und Erklärungen, auf welche ihr Inhalt nicht verweist. Völlig ausgeschlossen aber muß es sein, daß Teile einer einheitlichen Anleihe als mit verschiedenen Rechten ausgestattet behandelt werden, wenn dies nicht unzweideutig aus jeder einzelnen Teilschuldverschreibung hervorgehe."

Bei einer sich anschließenden Klage aus derselben Anleihe hat das Reichsgericht unter demselben Senat nunmehr genau entgegengesetzt seinem ersten Urteil entschieden. In der Begründung, die man sehr eingehend vermuten durfte, wird aber lediglich ausgeführt, daß die Auslegung des jetzigen Berufungsurteils, das dem Wortlaut der Schuldverschreibung entscheidendes Gewicht beimesse, der Bedeutung der Schuldverschreibungen als Träger der in ihnen verbrieften Rechte und den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Verkehrs, dem sie zu dienen bestimmt seien, besser entspreche.

Zusammenfassend ist die ganze Frage sehr eingehend in einem Rechtsgutachten von Pinner-Apt[30]) erörtert worden. Diese Verfasser kommen in ihrer Schrift zu demselben Ergebnis wie das erste Reichsgerichtsurteil, daß nämlich der Kläger mit seiner Frankenforderung abgewiesen werden müsse. Sie gehen davon aus, daß zur Zeit der Begründung des Schuldverhältnisses die Mark und der Franken stabil gewesen seien und an irgendwelche Schwankungen keiner gedacht habe. Man müsse das auf Mark = Franken lautende Zahlungsversprechen als Versprechen einer Leistung aus einer einheitlichen Gattung werten; somit sei die Schuld als einheitliche Gattungsschuld anzusehen, zumal man bei der Auslegung von Anleiheurkunden nur diejenigen Anschauungen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung zugrunde legen dürfe, die zur Zeit der Ausgabe der Obligationen im Jahre 1913 maßgebend gewesen seien. Es handele sich weder um eine internationale Anleihe noch sei die Gleichsetzung als Alternativklausel zu werten. — Aber selbst wenn man es als eine Alternativwährungsschuld ansehen würde, so läge doch kein Grund vor, entgegen dem § 262 BGB. dem Gläubiger das Wahlrecht zuzusprechen, denn das sei bestimmt aus den Urkunden nicht zu entnehmen. — Würde man endlich selbst das Wahlrecht dem Gläubiger zugestehen, so schlage immer noch § 244 BGB. zugunsten des Schuldners durch, wonach nur Zahlung in Reichswährung verlangt werden dürfe.

Aus all dem bisher über diese Frage Vorgetragenen hat man jetzt diejenigen rechtlichen Gesichtspunkte herauszuschälen, die für die allgemeine Beurteilung solcher Schuldverhältnisse maßgebend sind.

---

30) Rechtsgutachten zur Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen 1927.

Der wesentlichste dieser Gesichtspunkte dürfte dabei die Auslegungsfrage für die Urkunden wie Verträge sein. Wenn auch von der Rechtsprechung und Literatur fast immer auf die Auslegung hingewiesen wurde, so hat man ihr doch in keinem Falle die Beachtung geschenkt und ist in keinem Falle mit der Gründlichkeit auf sie eingegangen, wie es erforderlich gewesen wäre. Die Auslegung spielt überhaupt bei allen Schuldverhältnissen, die mit der Abwertung zusammenhängen, eine so maßgebliche Rolle, daß im folgenden zunächst noch auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Anwendung näher eingegangen werden muß.

Das BGB. hat eine in einem Paragraphen zusammenfassend befriedigende Erklärung für die Auslegung nicht gegeben, was man heute, zurückblickend auf den Streit, der auf diesem Gebiete entbrannte, wohl sagen darf.

Die Auslegungsregel, die im BGB. geschaffen wurde, ist der § 133, welcher lautet: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften." Gerade über die Auslegung dieser Gesetzesnorm, die eine Definition für die Auslegung von Willenserklärungen sein sollte, entspann sich alsbald nach Inkrafttreten des BGB. heftigster Streit.

Die einen stellten sich auf den Standpunkt der rein objektiven Auslegungsmethode und verstanden den Wortlaut des § 133 dahingehend, daß man bei der Auslegung zwar nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften dürfe, aber die Willenserklärung nach dem Sinne der „Erklärung" ausgelegt werden müsse. Dem buchstäblichen Sinne stehe der wahre Sinn, dem wirklichen Willen der scheinbare Wille gegenüber.[31]) Nicht der Wortsinn, sondern der wahre Sinn müsse ermittelt werden. Was das Gesetz mit der Erforschung des wirklichen Willens habe sagen wollen, sei nicht ganz klar und könne nur im Zusammenhang mit anderen Rechtsnormen, wie z. B. den §§ 116 und 157 BGB., richtig ermittelt werden.

Demgegenüber steht die subjektive Theorie, die behauptet: der Gesetzgeber hätte mit dem Wortlaut des § 133 klar zum Ausdruck gebracht, daß der wirkliche Wille zu erforschen sei, d. h. der innere Wille, den die eine oder andere Vertragspartei rein subjektiv ihrer Erklärung gegeben habe. Der Sinn der Erklärung, der der Erklärung von dem Abgebenden unterstellt sei, müsse maßgebend sein. Man dürfe keine Buchstabeninterpretation vornehmen.[32]) Die Vertreter dieser Theorie beziehen sich zur Begründung ihrer Lehre besonders auf die Motive

31) Larenz, S. 4.
32) Larenz, S. 2.

zum BGB., aus denen hervorgehe, daß ein Vorschlag für den Wortlaut des § 133, der von Zitelmann angeregt sei und der eine rein objektive Auslegung enthalte, abgelehnt sei.[33]) Dies sei ein schlagender Beweis dafür, daß die Kommission vom subjektiven Standpunkt ausgegangen sei. Hierzu ist zu sagen, daß dies weder eine juristische Begründung noch ein Beweis für diese Lehre ist, zumal aus den Motiven[34]) ein tatsächlicher Anhaltspunkt, was der Gesetzgeber mit dem „wirklichen Willen" gemeint habe, nicht deutlich ersichtlich ist.

Verschmolzen haben sich diese Theorien jeweils mit der Willens- und der Erklärungstheorie.

Anfangs war herrschend die Willenstheorie, deren Vertreter sagten, daß der ganze Vertrag nach dem Willen der Parteien beurteilt werden müsse. Das, was der einzelne gewollt habe, solle maßgebend für den Richter sein.[35])

Doch wie schon aus dem Wort „Willenserklärung" hervorgeht, mußten die Vertreter dieser Theorie auch auf die eigentliche Erklärung näher eingehen und mußten alsbald die Konzession machen, daß für die Entstehung eines Vertragsverhältnisses der Wille nicht allein entscheiden könne, sondern auch eine in die Außenwelt tretende Erklärung in irgendeiner Form da sein müsse, die zwar nicht unbedingt ausdrücklich, sondern auch stillschweigend dem Vertragspartner zugehen könne. Hierdurch kamen sie aber bei ganz logischem Vorgehen mit ihren eigentlichen Grundsätzen in eine kritische Situation, da der Wille von der Erklärung oft erheblich abwich. Wenn auch Brodmann als heftigster Verfechter dieser Theorie sich größte Mühe gab, diese logischen Gesichtspunkte mit Redensarten der Unbilligkeit für die beiden Vertragsparteien zu verwischen, und folgerte, daß die Parteien doch nur ihren Willen und nicht das von ihnen Erklärte in einem Vertrage durchgesetzt sehen wollten, so hat sich trotzdem diese Theorie in ihrer reinsten Form nicht lange halten können, da sie gerade bei ihrer Anwendung in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen führte. Übrigens ist dieses Problem bis in die heutige Zeit eins der meist umstrittenen Gebiete geblieben.

Die Erklärungstheorie, hauptsächlichst verfochten von Danz[36]), der sie „Lehre der sog. realistischen Auslegung" genannt hat, stellt dem gegenüber, daß man mit der rein objektiven Auslegungsmethode arbeiten müsse, damit man billige Ergebnisse erziele, was doch Hauptsinn und Hauptzweck der Rechtsordnung sei. Danz zieht hierfür viele

---

33) Larenz, S. 5.
34) Motive I S. 155.
35) Danz, JW 1912, 2.
36) JW 1912, S. 2.

praktische Beispiele heran, um an ihnen die Unsinnigkeit der Willenstheorie zu beweisen. Er führt aus, daß die Absicht und der innere Wille der Vertragsparteien fast nie auf die Rechtsfolgen gerichtet sei, sondern die Parteien immer nur den wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Erfolg im Auge hätten. Die Auslegung habe mit dem inneren Willen nichts zu tun.[37]) Zur Feststellung des „rein objektiven" will er an Stelle der Vertragsparteien „zwei verständige Menschen" setzen, die aus den Erklärungen den gemeinten Sinn bestimmen sollen.[38])

Mit Recht wird ihm vorgeworfen, daß bei Beurteilung durch Dritte gar nicht die Gesamtbewertung des Vertrages, unter welchen Umständen er zustandegekommen sei u. dergl. m., berücksichtigt würde, sondern nur nach dem reinen Wortlaut der eventuelle Sinn geschöpft würde und es auf diese Weise erst recht zu unbilligen Ergebnissen führen müßte.

Larenz wie auch Oertmann kritisieren Danz insbesondere deshalb, weil er seine objektive Auslegungsmethode nicht rein durchführe. Er mache Konzessionen in dem Augenblick, in welchem beide Parteien sich über den Sinn der Erklärung geeinigt hätten. Hier solle die Erklärung subjektiv aufgefaßt werden, selbst wenn verkehrsmäßig, rein objektiv betrachtet, der Erklärung ein anderer Sinn zukäme.[39] [40])

Dieser Vorwurf ist nicht ganz berechtigt; da letztere Fälle jedoch meistens an der Beweisfrage scheitern werden, verlieren sie für die Praxis ihre Bedeutung und es braucht nicht näher auf sie eingegangen zu werden.

Gleichwohl ist es das Verdienst von Danz, richtungweisend auf dem Gebiete der sinngemäßen und befriedigenden Auslegung von Willenserklärungen gewesen zu sein, trotz mehrerer Mängel, die indessen durch die Rechtsprechung bald beseitigt wurden. Sämtliche späteren Untersuchungen der Erklärungstheorie knüpfen an seine Ausführungen an und stellen nur mehr oder weniger große Abweichungen seiner Lehre dar.

Das Reichsgericht hat im Laufe einer langen Praxis und Erfahrung in seiner Rechtsprechung seine eigene Meinung bzgl. der Frage der Auslegung von Willenserklärungen entwickelt, der man sich bei Berücksichtigung aller Interessen anschließen muß. Hiernach erkennt das Reichsgericht weder die reine Erklärungs- noch die reine Willenstheorie an, sondern hat aus beiden das für die Praxis Wertvolle herausgenommen und verwertet.

---

37) Danz, Ausl. d. Rechtsgesch. S. 211.
38) Danz, Ausl. d. Rechtsgesch. S. 78 ff., 92.
39) Larenz, S. 12.
40) Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrsgeschäfte S. 117.

So führt das RG. in einer Entscheidung[41]), an Hand welcher man den besten Überblick über die Lehre erhält, aus, daß der Richter bei Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften solle, sondern den wirklichen Willen zu erforschen habe und die Verträge dann so auszulegen seien, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Hierbei sei aber zu beachten, daß es nicht genüge, die einzelnen Willenserklärungen der Vertragspartner nach Sinn und Zweck zu prüfen und nach Treu und Glauben auszulegen, sondern der Richter müsse den Vertrag als Ganzes gesehen unter den oben erwähnten Voraussetzungen auswerten. Ferner sei dann aber unbedingt erforderlich, daß nach Prüfung dieser Tatsachen ein objektiver Gesichtspunkt den Ausschlag gäbe, und zwar insofern, als festzustellen sei, wie die einzelnen Willenserklärungen ganz objektiv von der Allgemeinheit aufgefaßt würden. Also nicht die Erklärungen oder der Wille, der sich in der Willenserklärung ausdrückt, solle allein bewertet werden, sondern wie die Erklärung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte aufzufassen und auszulegen sei.

In einer weiteren Entscheidung zu dieser Frage führt das RG. aus[42]), daß § 116, der von den Erklärungstheoretikern immer als Beweis dafür herangezogen werde, daß nur das Erklärte gelten solle, nur zum Ausdruck bringe, daß das Erklärte einer Person keine Einbuße erleide durch die nicht an die Außenwelt getretenen An- und Absichten des Erklärenden, und fährt fort, daß §§ 116 und 133 nur dann in einem unlöslichen Widerspruche stehen würden, wenn mit dem wirklichen Willen in § 133 der innere Wille gemeint sei. § 133 solle eben nur einer Buchstabeninterpretation vorbeugen und für den Richter ein Hinweis dafür sein, daß der Sinn und die Bedeutung einer Erklärung nicht einfach nach den sprachlichen Wendungen, sondern nach dem ganzen Zusammenhange und wirtschaftlichen Zwecke beurteilt werden solle.

Handelt es sich nun um die Auslegung von Urkunden, die in notarieller oder gerichtlicher Form errichtet sind, so glauben die Parteien praktisch stets, ihren Willen einschließlich aller Nebenabreden mit dem Inhalt der Urkunde zum Ausdruck gebracht zu haben.[43]) Dies ist tatsächlich dann der Fall, wenn der Wortlaut und Sinn der Urkunde klar und unzweideutig ist, so daß für eine Auslegung kein Raum mehr ist. Ist der Wortlaut für sich aber zwar klar und unzweideutig, läßt er aber einen verschiedenen Sinn zu, so greift wiederum die Auslegung in obenbesprochenem Sinne ein. Dabei sind alle Umstände, und zwar die

41) JW 1935, S. 2881.
42) RG. 68, 128.
43) RG. 103, 157; 88, 372.

vor, bei und nach Vertragsschluß getroffenen Abreden und Besprechungen ungeachtet ihrer etwaigen Formlosigkeit mit zu berücksichtigen.[44]) Zu unterscheiden hat man hierbei noch den unbeachtlichen Angriff gegen den Wortlaut der Urkunde und die zu beachtende Auslegung des anerkannten Wortlautes. In einem solchen Falle müssen alle außerhalb der Urkunde liegenden Umstände, die als Sinn des Urkundeninhalts ermittelt werden, in der Urkunde selbst wenigstens in ihren Grundzügen notdürftig ihren erkennbaren Ausdruck gefunden haben. Nur in einem solchen Falle deckt die urkundliche Form auch deren Inhalt. Die Grenzen der Auslegung dürfen aber auch hier nicht eng gezogen werden.[45]) Eng darf die Auslegung nur bei indossablen Orderpapieren oder überhaupt bei Inhaberpapieren sein, da es sich in diesem Falle um Umlaufpapiere handelt und für den jeweiligen Besitzer des Papiers alles Wesentliche aus dem Wortlaut des Papiers erkennbar sein muß.[46])

Kommen wir jetzt zu der Frage der Gleichstellung von zwei oder mehreren Währungen zurück, so sind bei ihrer rechtlichen Würdigung die eben dargelegten Auslegungsregeln zur Anwendung zu bringen. Nur auf diese Weise läßt sich auch feststellen, ob es sich im einzelnen Falle um eine Wahl- oder eine Gattungsschuld handelt. Denn die Abgrenzung der Wahl- von der Gattungsschuld ist keine feste, sondern man muß es ganz auf die äußeren Umstände und auf den einzelnen Fall abstellen. Bei der Wahlschuld werden die zur Wahl gestellten Leistungsgegenstände einzeln gedacht, während bei der begrenzten Gattungsschuld, die der Wahlschuld am ähnlichsten ist, die Summe der möglichen Leistungsgegenstände als Menge vorgestellt wird.[47])

Was von beiden nun bei der Gleichstellung von Währungen vorliegt, ist auch Auslegungsfrage. Pinner-Apt folgerten für den Fall der D.-Gesellschaft, daß es sich bei der in den Schuldverschreibungen erfolgten Gleichstellung von Mark und Franken um eine Gattungsschuld handele, und zwar folgerten sie dies unter Heranziehung von Wilhelm Kisch's Ausführungen über die Gattungs- und Wahlschuld, der zutreffend davon ausgeht, daß eine Alternativschuld dann vorliege, „wenn die mehreren Objekte nicht gleichwertig in dem Sinne sind, daß es für die Interessen der wahlberechtigten Partei gleichgültig wäre, was sie verlangt oder als Schuldnerin zu leisten hat". Für die Idee der Gattungsschuld sei es dagegen wesentlich, daß die Interessen der Parteien keine Auswahl unter den Bestandteilen des Gesamtkomplexes nach

---

44) RG. 68, 15; 62, 49.
45) Staub III 350, 79.
46) Pinner-Apt, S. 22.
47) Staudinger, zu § 243 III.

Maßgabe der individuellen Eigenschaften der Erfüllungsobjekte erheischen, daß vielmehr dem Prinzip nach jedes zugehörige Stück die Eigenschaften habe, auf die es der Partei ankommt. Die Auswahl sei bei der alternativen Schuld eine individuelle, bei der Gattungsschuld dagegen nicht. Pinner-Apt kommen daraus zu der Feststellung, daß es im Jahre 1913 den schweizerischen wie deutschen Gläubigern völlig gleichgültig gewesen sei, ob sie Franken oder Mark bekämen, da man es jeweils in die andere Währung hätte umtauschen können. Und mit einem weiteren Gedankensprung behaupten sie, daß es sich daher um eine Gattungsschuld in deutscher Währung handele, welcher die Frankenwährung lediglich als fester Umrechnungsfaktor beigefügt sei. — Mit demselben Recht könnte man dann freilich auch behaupten, daß es sich um eine Gattungsschuld in schweizerischer Währung handele. — Ob sie es darauf abstellen wollten, daß die Schuldnerin Deutsche war, oder ob sie es darauf abstellen wollten, daß eine Sicherung für die Schuld auf deutschem Boden bestellt war, ist von ihnen noch nicht einmal gesagt worden; jedenfalls wäre eine solche Argumentation verfehlt.

Mit Recht ist in der Literatur[48]) darauf hingewiesen worden, daß der Wechselkurs zwischen Deutschland und der Schweiz auch schon vor dem Kriege für das geschäftliche Leben recht fühlbaren Schwankungen unterlegen hat und der Handelsverkehr sehr genau mit derartigen Schwankungen, auf welchen die wichtige internationale Arbitrage beruht, rechnete. Es ist daher durchaus abwegig, aus der Sicherheit der deutschen Währung vor dem Kriege die Ansicht herzuleiten, daß einem Gläubiger bei einer auf deutsche Mark und Schweizer Franken lautenden Anleihe die Währungsklausel vollkommen gleichgültig gewesen sei. Vielmehr dürfte die Ansicht zu vertreten sein, daß, wenn Anleiheschuldverschreibungen herausgegeben werden, die auf zwei oder mehrere Währungen lauten und die ohne Unterschied in zwei oder mehreren Ländern ausgegeben werden, und der Erwerb sowohl von Inländern wie auch von Ausländern möglich ist, es sich immer um eine internationale Anleihe handelt, bei der die Gleichstellung der Währungen eine alternative Währungsklausel darstellt.

In einem solchen Falle aber, bei dem es sich um eine alternative Währungsklausel handelt, finden die Vorschriften über die Wahlschuld gemäß § 262 BGB. Anwendung. Dieser sagt, daß das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zusteht, wenn mehrere Leistungen in der Weise geschuldet werden, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist. Läßt sich also aus dem Inhalt der Urkunde nicht entscheiden, wem das Wahlrecht zusteht, so steht es dem Schuldner zu, wobei es wie-

48) Bank-Arch. 1926, 391.

derum eine Frage der Auslegung ist, ob das Wahlrecht aus dem Inhalt des Vertrages oder der Urkunde hervorgeht. Einige Schriftsteller verlangen nun, daß, wenn das Wahlrecht dem Gläubiger zustehen soll, es ausdrücklich in dem Vertrag oder der Urkunde erwähnt sein müsse. Dieser Meinung ist jedoch nicht zuzustimmen, denn § 262 sagt ja nicht, daß der Gläubiger nur dann das Wahlrecht habe, wenn es ihm ausdrücklich zuerkannt ist, sondern es heißt nur, daß das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zustehe. Der Zweifel kann sehr wohl aber auch in anderer Weise als durch ausdrückliche Erklärung behoben sein. So kann sich zur Frage des Wahlrechts beispielsweise aus dem Inhalt des Vertrages oder den ganzen Umständen ergeben, daß die Parteien das Wahlrecht dem Gläubiger haben zuerkennen wollen. Dabei ist aus demselben Grunde wie oben für die Inhaberpapiere ein besonders strenger Maßstab für die Auslegung anzulegen. Bei einer internationalen, auf den Inhaber gestellten Anleihe, bei der mehrere Währungen einander gleichgesetzt sind, dürfte jedoch ein Wahlrecht des Gläubigers als gewollt anzusehen sein. Gerade die ausländischen Gläubiger werden bei Zeichnung einer solchen Anleihe in der Regel davon ausgehen, daß sie bei den in ihrem eigenen Lande fast immer vorhandenen Zahlstellen jederzeit sowohl Zinsen wie Kapitalschuld in ihrer eigenen Währung beanspruchen können.

Bei der Mehrzahl der Anleihen ist freilich eine Behandlung des Wahlrechtes insofern überflüssig, als bei ihnen eine feste Vereinbarung über die währungsmäßige Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der Zinsen getroffen sein wird.

Bedeutung erhält diese Frage dagegen hauptsächlich bei privatrechtlichen Verträgen. Bei ihnen müssen die Parteien das Wahlrecht des Gläubigers jedoch ausdrücklich vereinbaren, anderenfalls es nach § 262 BGB. dem Schuldner zusteht. Denn grundsätzlich kann hier auch aus den Umständen das Wahlrecht des Gläubigers nicht als von den Parteien gewollt angesehen werden.

Das Wahlrecht des Gläubigers bedeutet aber letzten Endes nichts anderes, als daß der Schuldner dem Gläubiger in dem Papier die Gleichwertigkeit der beiden Währungen garantiert, für deren Zusage der Schuldner auch in jedem Falle einzustehen hat. Liegt nun ein solches Wahlrecht des Gläubigers vor, so erfolgt die Wahl selbst gemäß § 263 BGB. durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile, und zwar handelt es sich dabei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die jedoch auch in konkludenten Handlungen liegen kann. So hat beispielsweise der Gläubiger durch stillweigende Annahme der Zinsen bzw. durch die Annahme von Teilbeträgen in einer der beiden Währungen seine Wahl erklärt. Ohne Einwilligung der anderen Partei kann diese einmal dargetane Erklärung auch nicht widerrufen wer-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zu erwähnen ist an dieser Stelle eine unlängst ergangene Reichsgerichtsentschreidung (vom 5. 10. 1936) [53], welche sich zwar über diese Frage selbst nicht geäußert hat, in deren Zusammenhang seitens der Literatur jedoch die Frage, ob alternative Währungsklausel oder Ersetzungsbefugnis, behandelt worden ist.

Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt war folgender:

Ein deutscher Kaufmann, wohnhaft in Köln, erhielt im Jahre 1925 von zwei Londoner Solicitors ein Darlehen von 5000 Pfund Sterling. Über diese Schuld wurden zwei Urkunden aufgesetzt, eine am 14. September 1925, in der der Deutsche bescheinigte, von den Solicitors 102 000 Goldmark (GM.), eine GM. = 1/2790 kg Feingold, erhalten zu haben, und in der er für diesen Betrag die Eintragung einer Hypothek bewilligte. In einer zweiten Urkunde vom 15. September 1925 wurde niedergelegt: „Ich bekenne, ein Darlehen in Höhe von 5000 Pfund erhalten zu haben. Die für dieses Darlehen gegebene Hypothek ist mit Rücksicht auf die deutsche Grundbuchgesetzgebung als wertbeständige Hypothek über 102 000 Goldmark eingetragen worden. Ungeachtet der Formulierung der notariellen Schuldurkunde verpflichte ich mich, Kapital und Zinsen in englischer Währung effektiv zu zahlen."

Mit gleicher Post wurden diese beiden Urkunden vom 14. und 15. September den Gläubgiern übersandt. Bis zu der im September 1931 erfolgten Loslösung des englischen Pfundes vom Goldstandard zahlte der Schuldner einen Teilbetrag von 2000 Pfund zurück. Nach jener Loslösung zahlte der Deutsche die Zinsen und das Kapital unter abgewertetem Kurse ein Vierteljahr lang zurück, ohne daß sich die Gläubiger darüber beschwerten. Dann wurden sich die Parteien jedoch uneinig, ob die Zurückzahlung des Restbetrages zum Goldwert oder nach Maßgabe des abgewerteten Pfundes zu erfolgen habe. Es wurde im April 1935 ein Teilvergleich geschlossen dahingehend, daß der Schuldner 3000 Pfund umgerechnet in Reichsmark zum Tageskurs auf Sperrkonto einzahlen solle, und daß die Gläubiger zwar in die Löschung der Hypothek willigten, sich aber einen Anspruch bez. des Restbetrages in Zahlung von Goldmark vorbehielten. Nunmehr erhob der Schuldner die negative Feststellungsklage mit dem Antrage, daß er den Gläubigern nichts mehr schulde. Die Gläubiger beantragten widerklagend festzustellen, daß der Schuldner ihnen noch 24 930 GM., 1 GM. = 1/2790 kg Feingold, nebst Zinsen schulde.

---

53) RGZ. 152, 213.

Das OLG. Köln wies die Klage als Berufungsgericht ab, und gab der Widerklage statt.[54]) Es hielt beide Urkunden, die vom 14. September und die vom 15. September für zwei selbständig nebeneinander wirksame Schuldverpflichtungen, von denen die eine eine Goldmarkschuld, die andere eine effektive Pfundschuld begründete. Damit liege es im Ermessen der Gläubiger, Zahlung in Goldmark oder Zahlung in Pfund (bzw. in Reichsmark zum jeweiligen Kurse des Pfundes) zu verlangen.

Das Reichsgericht hob diese Entscheidung durch Urteil vom 5. Oktober 1936 auf und verwies zurück.[55]) Es hielt zwar die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung für möglich, war jedoch der Ansicht, dass es den vorliegenden Tatbestand nicht hinreichend ausgewertet habe. In seinen Gründen führt das RG. aus, daß die rechtliche Möglichkeit, eine Darlehensschuld in der Weise zu begründen, daß der Darlehensgläubiger wählen kann, Zahlung auf Feingoldbasis oder in effektiver ausländischer Währung zu verlangen, nicht zu bezweifeln sei.[56]) Jedoch sei in diesem Falle die Revision berechtigt, da das Berufungsgericht den Verdacht erweckt habe, daß die von ihm gefundene Lösung überhaupt als die rechtlich allein mögliche angesehen werden müsse. Eine solche Ansicht sei irrig, denn es bestehe sehr wohl die Möglichkeit, die beiden Erklärungen vom 14. und 15. 9. 1925 rechtlich einwandfrei dahin auszulegen, daß im inneren Verhältnis der Vertragsparteien immer nur eine Pfundforderung geltend gemacht werden könne.

Mit Recht wird von der Literatur[57]) darauf hingewiesen, daß sowohl das Berufungsgericht wie auch das Reichsgericht in diesem Zusammenhange hätte prüfen müssen, als was sich die beiden Urkunden eigentlich rechtlich erweisen, da in ihnen sowohl eine alternative Valutaklausel als auch eine Ersetzungsbefugnis (facultas alternativa) zugunsten der Gläubiger liegen könne.

Eine richtige rechtliche Prüfung, die wir uns hierfür auch als Vorbild nehmen können, hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 17. 3. 1932[58]) vorgenommen, dem ein ungefähr gleicher Tatbestand zugrunde lag. Hier führt es aus, daß das Berufungsgericht, welches in den zwei Urkunden ein Wahlschuldverhältnis gemäß §§ 260 ff. erblickt habe, darauf hätte hinweisen müssen, daß es zwar möglich sei, daß die Parteien eine solche alternative Währungsklausel haben begründen

---

54) Zt. d. Ak. f. D. R. 37, 404.
55) JW. 37, 91.
56) JW. 37, 91.
57) Ak. f. Dt. Recht 1937, 243.
58) JW. 32, 2033.

wollen, d. h. daß von vornherein zwei Leistungen, nämlich nach Wahl der Gläubiger entweder ein Betrag in Goldmark oder der diesem entsprechende Gegenwert in Pfund als vereinbart gelten sollten. Denkbar sei aber auch, daß es sich nach dem Willen der Parteien bei Begründung der beiden Urkunden lediglich um eine facultas alternativa des Gläubigers handeln solle, derart, daß zwar zunächst nur eine Leistung, nämlich ein Betrag in Pfund geschuldet würde, den Gläubigern aber das Recht zustehen solle, statt der Zahlung in Pfunden Zahlung in Goldmark zu verlangen. — Liege eine alternative Valutaklausel vor, so müsse noch geprüft werden, ob nicht die nachgiebige Vorschrift des § 263 BGB. durch Vereinbarung der Parteien außer Wirksamkeit gesetzt sei. [59]) Finde jedoch § 263 Anwendung, so bedürfe es der weiteren Feststellung, ob eine Wahlerklärung seitens der Gläubiger abgegeben sei.

Hierzu ist zu sagen, daß, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, die Forderung der Gläubiger unter die Verordnung über Fremdwährungsschulden fällt. Denn sie ist eine Schuldverpflichtung des zwischenstaatlichen Kapitalverkehrs, die aus einem Auslandskredit herrührt und auf ausländische Währung lautet. Da somit die Vorschriften des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen sinngemäße Anwendung finden, ist für den Umfang der Zahlungsverbindlichkeit des Schuldners in diesem Falle die abgewertete englische Währung maßgebend.

Sollte es sich jedoch aus den Umständen des Falles ergeben, daß es sich um eine facultas alternativa zugunsten der Gläubiger handelt, so wären die Gläubiger in diesem Falle nach dem Pfundsturz berechtigt, nunmehr Zahlung in Goldmark zu verlangen, trotz der zunächst von dem Schuldner unwidersprochen geleisteten Rückzahlungen in Pfunden. Ein Überspringen von der Goldmarkschuld zur Pfundschuld wie von der Pfundschuld zur Goldmarkschuld liegt bei der Ersetzungsbefugnis (facultas alternativa) zu jeder Zeit im Belieben der Gläubiger, sodaß man sowohl die Goldmarkschuld als Sicherung der Pfundschuld wie umgekehrt die Pfundschuld als Sicherung der Goldmarkschuld betrachten kann. In diesem Falle fände das Fremdwährungs-Schuldverschreibungsgesetz keine Anwendung.

Nach Abschluß der bisherigen Betrachtungen bleibt nun noch zu erörtern, ob die reinen Goldschuldverpflichtungen dem Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen oder der Verordnung über Fremdwährungsschulden unterworfen sind.

---

59) Warn. Rechtspr. 1923/24 Nr. 63.

Wenn sich eine Verpflichtung des Schuldners nach dem Preis einer bestimmten Menge Feingold bemißt, so handelt es sich dabei um eine reine Goldschuld, die als solche den Bestimmungen des Fremdwährungsgesetzes bzw. der Verordnung nicht schon von vornherein unterliegt, da hiermit irgendeine bestimmte Währung noch nicht gewählt worden ist. Eine Entscheidung hierüber fällt jedoch in dem Augenblick, in welchem über die währungsmäßige Rückzahlung eine Regelung getroffen wird. Soll also der ermittelte Betrag in inländischer Währung gezahlt werden, so findet das Gesetz keine Anwenndung, da die Schuld mit der Wahl der Währung zu einer Heimwährungsschuld wurde, während bei Wahl der ausländischen Währung die Schuld zu einer Fremdwährungsschuld wird, so daß das Gesetz eingreift.

Dieselbe Regelung trifft für diejenigen Fälle zu, bei denen sich die Verpflichtung des Schuldners nach einer bestimmten Menge „Ware" bemißt. Auch hier ist die jeweils gewählte Währung der Rückzahlung entscheidend.

Eine besonders schwierige Behandlung erfahren schließlich für die Frage Fremdwährungsschulden oder Heimwährungsschulden die Rechtsgeschäfte mit den Wertbezeichnungen auf Valutabasis, die auch von Ausländern mit Inländern in der Zeit nach der deutschen Inflation in großer Anzahl abgeschlossen wurden. Durch die Erfahrungen, die man während der Inflation gemacht hatte, war man bei Abschluß von Verträgen in bezug auf Geldentwertung vorsichtig geworden. Man schloß die Verträge, insbesondere die langfristigen Verträge möglichst nicht schlicht auf Heimwährung ab, sondern man suchte die Forderungen dadurch wertbeständig zu erhalten, daß man entweder auf eine sicher erscheinende Fremdwährung abschloß oder die Forderungen durch die verschiedenartigsten Klauseln in ihrer Wertbeständigkeit zu sichern suchte. Auf diese Weise entstand eine Vielzahl von Klauseln, von denen indessen hier nur die wichtigsten besprochen werden sollen, da man an Hand einer Erörterung über diese auch für alle übrigen die erforderlichen Schlüsse ziehen kann.

Die wohl wichtigste dieser Klauseln lautet:

Eine Goldmark = 10/42 Dollar.

Zur Feststellung und zum Verständnis, ob es sich bei den Rechtsgeschäften mit dieser Klausel um eine Fremdwährungs- oder Heimwährungsschuld handelt, hat man sich als erstes über den Begriff der Goldmark ein klares Bild zu machen.

Als Goldmark wurde in der letzten Zeit der Inflation alles mögliche bezeichnet. In der breiten Masse sprach man von Goldmark, um

den Wert der Mark v o r der Inflation zu beziffern. Langsam ging aber der geschäftliche Verkehr dazu über, für Gegenwartszahlungen einen wertbeständigen Maßstab zu suchen. Im Anschluß an die letzte reguläre Währungsepoche wählte man einen als Friedens- oder Goldmark bezeichneten Maßstab. Was darunter zu verstehen war, wurde oft im dunkeln gelassen, oft auch näher umschrieben. Fest stand jedenfalls für die Parteien bei einem auf solcher Berechnungsgrundlage geschlossenen Vertrage, daß richtiggehende Goldmarkstücke n i c h t zu liefern waren.

Die Einheitlichkeit der Markwährung war selbst durch die Inflation und die damit verbundene Veränderung ihrer Elemente nicht berührt worden. Nach wie vor war die Grundeinheit der deutschen Währung allein die Mark. Auch eine Papiermark als Nennwert hat es nie gegeben, sondern nur als Realwert. Bei dem immer weiteren Sinken der Mark wurde zwar schließlich der Preis irgendwelcher Waren als Rechnungseinheit verwendet, jedoch konnte auch damit von einer allgemeinen Wertrechnung nicht gesprochen werden, da diese die Herausbildung einer a l l g e m e i n verwendeten Rechnungseinheit erfordert. Auch die Goldmark entwickelte sich nicht zu einer solchen. Während der Inflation wurde der Begriff der „Goldmark" noch in sehr verschiedenem Sinne verwendet, und zwar teils als Wertbezeichnung für den Gegenwert von 1 20 Pfund, teils für den Gegenwert von 10 42 Dollar. Der eigentliche Sinn des Ausdrucks, nämlich der Wert von 1 2790 kg Feingold konnte infolge der Einstellung der Goldnotierung an den deutschen Börsen noch nicht verwendet werden. Vom Gesetzgeber wurde schließlich der Begriff der Goldmark einzelnen besonders präzisierten Wertbegriffen vorbehalten, wie beispielsweise u. a. „Dollargoldmark" und „Feingoldmark".

„Die Dollargoldmark stellte den Markwert von 10 42 Dollar nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs für die Auszahlung New-York dar." Sie bildete den Gegenstand vor allem der Dritten Steuernotverordnung vom 24. 2. 1924[60]), der Goldbilanzenverordnung von 1923[61]) sowie der Verordnung über Goldmarkwechsel und Goldmarkschecks vom 6. 2 1924.[62])

„Die Feingoldmark ist entsprechend den Münzgesetzen der Wert von 1 2790 kg Feingold." Sie wurde in der Gesetzgebung angewendet in der I. DurchführungsVO. vom 29. 6. 1923[63]), zu dem Gesetz

60) RGBl. I S. 74. Das Geld S. 104 ff., Helfferich u. a.
61) RGBl. I S. 253.
62) RGBl. I Nr. 50.
63) RGBl. I S. 482.

über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923, ferner in der V. Durchf.VO. vom 17. 4. 1924.[64])

Zu einer wirklichen durch körperliche Zeichen dargestellten Goldmarkwährung ist es jedoch nie gekommen, zumal die Banken und das Postscheckamt die Goldmarkrechnung aus wirtschaftlichen Gründen ablehnten. Schließlich wurde sie auch im Gesetzgebungswesen durch die Rentenmark völlig verdrängt.

Schon am 11. 10. 1924 trat auf Grund des Londoner Abkommens ein neues Geldrecht in Kraft. Es wurde durch die Gesetzgebung eine neue Währung mit der ideellen Einheit der Reichsmark zu 100 Reichspfennigen geschaffen. Dieses war jetzt die einzige und alleinige Währung in Deutschland.

Trotzdem wurden weiter Goldmarkabschlüsse getätigt, zumal ein gesetzliches Hindernis für die Goldmarkverpflichtung nicht bestand, jedoch war in allen diesen Fällen die Goldmark, da sie ja als Währung nicht bestand, nur ein Rechnungsfaktor für einen aus irgendwelchen Gründen nicht in Reichsmark ausgedrückten Wert, und zwar trifft dies auch für die vor dem 11. 10. 1924 entstandenen Goldmarkverpflichtungen zu.

So hat auch das Reichsgericht ganz mit Recht in später noch zu besprechenden Urteilen ausgeführt, daß es eine Goldmark als Währung überhaupt nicht gegeben habe, es sich vielmehr um eine Rechnungsgrundlage handelt, die einen bestimmten Goldwert verkörpern will.

Aufschlußreich ist für die rechtliche Behandlung der Goldmark das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M. vom 22. 2. 1934[65]), in welchem es heißt, daß der Ausdruck Goldmark nach dem in der Zeit der Inflation üblich gewordenen Sprachgebrauch in einem anderen weiteren Sinne benutzt worden sei. Der Sinn bedeute einen Gegensatz zu der Papiermark und solle dartun, daß als Wertmesser nicht die Reichswährung gelten solle, sondern ein anderer Wertmesser, von dem man eine größere Stabilität erhoffe. Welcher dieser Wertmesser sein soll, müsse noch besonders vereinbart werden. Es handele sich somit bei dem Ausdruck „Goldmark" nur um einen Oberbegriff, der seinen Sinn selbst durch eine nähere Bezeichnung des Wertmessers bekomme, die sich in den bekannten Gleichungen 1 Goldmark = 10/42 Dollar oder 1 Goldmark = 1/2790 kg Feingold und ähnlichen mehr ausdrücken.

Diese Feststellung über die Goldmark ist insofern wichtig, als schon daraus hervorgeht, daß eine Verpflichtung in heimischer Wäh-

64) RGBl. I S. 415.
65) Sack S. 89.

rung nicht vorliegt, allenfalls von einer Angleichung an diese gesprochen werden kann. Die Hauptsache war für die Parteien, eine Goldschuld zu begründen.

Wie aber ist nun die Beziehung der Goldmark auf den Dollar währungsrechtlich zu werten?

Die Beziehung der Goldmark auf den Dollar kann einmal nur die Sicherung der Schuld darstellen, als auch die Grundlage für den Umfang der Schuldsumme bilden. Im ersteren Falle wäre der Dollar sozusagen ebenso wie die Goldmark als Goldeinheit zu werten, während er im zweiten Falle eine Beziehung zu der Dollarwährung darstellen würde, um die Höhe der Goldmarkleistung nach dem Kurswerte des Dollars zu bestimmen.

Als seinerzeit der Dollar etwa um die Hälfte seines Wertes sank, versuchten die Schuldner bei Vorliegen derartiger Schuldverhältnisse, die Berechnung der Schuldsumme nach dem abgewerteten Dollar vorzunehmen.

Die Rechtsprechung entschied in diesen Fällen jedoch mit Recht entgegengesetzt. Es wurde festgestellt, daß nicht der Währungsdollar, sondern der Golddollar, wie er bei Abschluß des Vertrages vorlag, Grundlage des Schuldverhältnisses gewesen sei. Bei solcher Prüfung wurde nur darauf Wert gelegt, festzustellen, um was für eine Goldklausel es sich in dem jeweils vorliegenden Falle handelte, ob Goldmünz- oder Goldwertklausel, d. h. ob der Schuldner Zahlung in den jeweils gültigen Goldmünzen leisten oder ob er den wahren Wert dieser Münzen zahlen müsse, welcher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestand.

Über diese Frage wurde in Rechtsprechung und Literatur immer aufs neue in größtem Umfange diskutiert. Die währungsmäßige Verpflichtung dagegen wurde nur in sehr wenigen Entscheidungen beiläufig berührt.

Aus dieser Tatsache, daß die Prüfung eben nur den Dollar betraf, ist zu folgern, daß von der Rechtsprechung wie Literatur bei diesen Schuldverhältnissen unterstellt wurde, daß es sich bei ihnen um eine „unechte Valutaschuld" handelt, deren Verpflichtung auf Gold lautet, die Höhe dieses Goldwertes sich aber nach dem Kurswert des amerikanichen Dollars zur Zeit des Vertragsabschlusses richten soll. Denn hätte die Rechtsprechung die Goldmarkverpflichung mit Dollarklausel als eine Heimwährungsschuld mit ausschließlicher Dollarsicherung angesehen, so hätte die Frage, ob Goldmünz- oder Goldwertklausel beim Dollarsturz überhaupt nicht erörtert werden brauchen, da dadurch die deutsche Währung ja keine Abwertungseinbuße erfahren hat, und der Wegfall einer Sicherung für die eigentliche Schuldsumme völlig unerheblich gewesen wäre.

Aus all diesem geht hervor, daß der Dollar nicht nur Sicherung der Schuld darstellen, sondern auch Grundlage für den Umfang der Schuld bilden sollte, gerade weil man in damaliger Zeit den Dollar für ebenso sicher wie Gold hielt.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß ein Nebeneinander bzw. eine Verquickung von Goldklausel mit Valutaklausel sehr wohl möglich ist, da jede Form von Goldklausel mit jeder Form von Valutaklausel kombiniert werden kann. In einem solchen Falle spricht man von „Valutagoldklausel", sodaß die Dollargoldmarkklausel eine Valutagoldwertklausel ist.[66])

Selbst aus den oben erwähnten Fällen, bei denen hilfsweise von einer währungsmäßigen Feststellung gesprochen wurde, ergibt sich, daß die Klausel „1 Goldmark = 10/42 Dollar" als unechte Valutaklausel aufgefaßt wurde. So wird beispielsweise in einer Entscheidung ausgeführt[67]), daß es dem Willen der Beklagten entspreche, dem Kläger eine wertbeständige Sicherung zu beschaffen, denn es sei nicht anzunehmen, sogar als ausgeschlossen anzusehen, daß trotz des Ausdrucks „Goldmark" die Verpflichtung lediglich in fremder Währung begründet werden sollte.

Aus der Formulierung, daß die Verpflichtung nicht lediglich in fremder Währung habe begründet werden sollen, kann man deutlich entnehmen, daß aber eine starke Verknüpfung mit der fremden Währung als gegeben angenommen wurde, die nicht nur Sicherung der eigentlichen Schuld darstellen, sondern zumindest auch die Grundlage für den Umfang der Schuldsumme bilden sollte.

Immer wieder wurde mit Recht auch vom Reichsgericht betont[68]), daß bei einer Dollargoldmarkklausel das Gold die wirkliche Schuld ist. — Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Höhe der Goldleistung sich nach dem Kurswerte einer bestimmten Summe ausländischer Währung bemißt, so daß damit die Schuld doch zu einer unechten Goldvalutaschuld wird.

Daß eben diese Goldschuld von der amerikanischen Währung, nämlich dem Dollar, abhängig ist und damit eine unechte Valutaschuld darstellt, ist außerdem noch sehr gut aus einer Gegenüberstellung der Dollargoldmark mit der Feingoldmark ersichtlich, wie sie in der Literatur vorgenommen wurde.[69]) Hier wird gesagt, daß die Klausel „1 Goldmark = 10/42 Dollar" die Währungsschutzklausel zu einer besonders gearteten Goldwertklausel macht, da

---

66) Sack S. 110.
67) JW. 1934, 148.
68) RGZ. 148, 42; JW. 1935, 2713; Sack S. 96.
69) JW. 1934, 515.

durch den Dollar die Goldbeständigkeit noch stärker betont wird, während die Klausel „1 Goldmark = 1/2790 kg Feingold" eine von jeder Währung unabhängige Goldmengenklausel darstellt.

Mit Recht ist letztere Klausel als eine von jeder Währung unabhängige Goldmengenklausel bezeichnet worden, da in ihr nur der reine Goldwert festgelegt ist. Daraus kann gefolgert werden, daß erstere für vom Golddollar abhängig erklärt wird.

An anderer Stelle[70]) heißt es: Der Zweck der Goldmarkklausel sei die Sicherung der Wertbeständigkeit durch die Zurückführung der Schuld auf eine bestimmte Goldmenge (Goldmengenklausel, die auf eine bestimmte Menge Goldes lautet, also eigentlich eine Gattungsschuld der Ware Gold darstellt). Die Gleichsetzung der Goldmark mit 10/42 Dollar könne daher nicht den Sinn haben, daß bei einer Veränderung des Goldgehaltes des Dollars der jeweilige Goldgehalt maßgebend sein soll, vielmehr sei der zugesicherte Goldwert so zu verstehen, daß die Goldmenge zugrunde gelegt wird, die zur Zeit des Vertragsschlusses den gesetzlichen Goldgehalt des Dollars darstellt, und soviel mal 10/42 dieser Goldmenge zu leisten seien, als Goldmark versprochen wurden.

Hier wird ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß eine Berechnung nach dem Dollar stattfinden müsse, nur sei nicht der Währungsdollar, sondern der Golddollar als Wertmaßstab zu nehmen.

Es lassen sich noch viele Beweise aus der Rechtsprechung erbringen, aus denen man sogar entnehmen kann, daß die Verpflichtung eher eine Gold d o l l a r-, als eine Gold m a r k verpflichtung sein sollte. So führt z. B. eine maßgebliche Entscheidung des Landgerichts Berlin zu dieser Frage aus[71]): „daß dem Schuldner allerdings trotz der Dollarklausel „1 Goldmark = 10/42 Dollar" in der Police die Prämienzahlung bis auf weiteres in Reichswährung gestattet ist; die Bestimmung steht aber der vereinbarten Wertgrundlage nicht entgegen." — Daraus ersieht man, daß grundsätzlich die Wertgrundlage d e r D o l l a r sein sollte. Nach ihm sollte sich nicht nur die Höhe der Leistung richten, sondern auf ihm sollte letzten Endes die Verpflichtung selbst beruhen, sodaß diese Klausel sogar die Verpflichtung zu einer verstärkten unechten Valutaschuld macht, da noch nicht einmal eine Verpflichtung in heimischer Währung vorliegt.

Weiter führt das Landgericht noch aus, der Schuldner habe eine w e r t b e s t ä n d i g e V a l u t a v e r p f l i c h t u n g übernommen, womit die Verpflichtung in G o l d d o l l a r noch stärker zum Aus-

70) Sack, S. 78. Urteil des Kammergerichts vom 21. 4. 1934.
71) Urteil vom 13. 2. 1934. Sack, S. 79.

druck gebracht wird. Betont wurde immer nur die Wertbeständigkeit bzw. der Golddollar. Die Hinzusetzung der Goldmark sollte nur den Zweck haben, nochmals die Wertbeständigkeit des Dollars zu dokumentieren.

Wenn auch vom Reichsgericht in mehreren Entscheidungen ausgeführt wird[72]), daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Wertmesser eine Goldmark = 10/42 Dollar und eine Goldmark = 1/2790 kg Feingold nach der damaligen Zeit nicht bestand, so ist durch die neue Sachlage der Unterschied ein sehr wesentlicher geworden. Denn im Fall, daß die Schuld auf Feingold abgestellt ist, liegt nur eine reine Goldschuldverpflichtung vor, wie sie oben behandelt wurde. Wo man aber den Dollar statt des Feingoldgewichtes gewählt hat, da man ihn für sicher hielt, wurde eine Verknüpfung mit der amerikanischen Währung hergestellt und die Schuld damit zu einer unechten Valutaschuld.

Da aber das Fremdwährungsgesetz die unechten Valutaschulden, und zwar unbeschadet ob mit oder ohne Goldklausel, erfaßt, findet es auch auf die Schuldverhältnisse vorbeschriebener Art Anwendung, sodaß die deutschen Schuldner einem ausländischen Gläubiger gegenüber nur gehalten sind, Zahlung nach dem abgewerteten Dollar zu leisten.

Eine rechtlich andere Beurteilung erfährt die Klausel:

„Eine Reichsmark = 10/42 Dollar"

Hier bildet der Dollar nicht die Grundlage für den Umfang der Schuldsumme, sondern ist nur zur Sicherung der Reichsmarkwährung herangezogen worden.

In der Rechtsprechung und in der Literatur wurde zu dieser Klausel bisher in der Hauptsache nur ausgeführt, daß die über die Dollargoldmark gemachten Erläuterungen auch auf sie entsprechend Anwendung fänden. Die Dollarklausel in der Reichsmarkschuld habe eben auch den Charakter einer Goldwertklausel. Wie aber bereits ausgeführt, ist diese Frage für die Anwendung des Fremdwährungsgesetzes unerheblich. Maßgebend ist vielmehr, ob sich das Schuldverhältnis als eine Heimwährungs- oder Valutaschuld darstellt.

Bei der Reichsmark handelt es sich im Gegensatz zur Goldmark um eine bestehende Währung, die nur noch in Beziehung zum Dollar gebracht wurde. In einem solchen Falle ist die Hinzusetzung des

---

72) RGZ. 148, 42.

Dollars rechtlich nichts weiter als eine Sicherung des Reichsmarkbetrages. Die Reichsmark soll mindestens 10/42 Dollar wert sein. Hier spielt der Dollar währungsmäßig nicht die Rolle wie bei der Dollargoldmarkschuld, da das primäre die Begründung einer Reichsmarkschuld ist. Wenn nun tatsächlich die Dollarsicherung durch die Entwertung des Dollars entfällt, so bleibt im Gegensatz zur Goldmarkklausel eine regelrechte Reichsmarkschuld bestehen. Man darf dem Dollar, der hier ein gewisser Umrechnungsmaßstab des Schuldbetrages sein soll, nicht die Bedeutung beimessen, daß die eigentliche Reichsmarkschuld ihren Charakter als solche dabei einbüßt. Diesen Standpunkt kann man auch den Reichsgerichtsentscheidungen zu diesen Klauseln entnehmen. So wird z. B. in einem Urteil ausgeführt[73]), daß man der Errechnung des Schuldbetrages nach dem Dollar in einem solchen Falle keine Bedeutung beilegen dürfe, denn dann würde die in der Schuldverschreibung hervortretende Betonung der deutschen Währung völlig in den Hintergrund treten. Die Parteien hätten nicht ein Schuldverhältnis schaffen wollen, bei dem der Dollar die Grundlage für den Umfang der Schuldsumme gewesen sei. Dieser sei nur im Hinblick auf die Sicherung der Reichsmark herangezogen worden und habe nur dann zur Geltung kommen sollen, wenn die Reichsmark in ihrem Werte sinken würde. Es sei nicht nötig gewesen, der Klausel den Zusatz „mindestens eine Reichsmark" beizufügen, da dies selbstverständlich sei. — Die Parteien haben in erster Linie eine Reichsmarkschuld begründen wollen. Daraus folge, daß die Beklagten sich auf die Dollarklausel, die nach der bindenden Feststellung des Berufungsgerichtes hier nur zur Sicherung des Gläubigers in das Vertragsverhältnis aufgenommen ist und nur für den Fall des Wertrückganges der Reichsmark praktisch werden sollte, als Schuldner überhaupt nicht berufen könnten. Erst wenn der Kläger aus der Dollarklausel Rechte herleiten würde, käme es auf die weitere Frage an, ob in dem Vergleich unter dem Dollar der Golddollar zur Zeit des Vertragsabschlusses oder der entwertete Dollar zur Zeit der jeweiligen Zahlung zu verstehen ist.

Damit spricht das Reichgericht ganz deutlich aus, daß ein Schuldverhältnis mit einer solchen Klausel grundsätzlich als Heimwährungsschuldverhältnis anzusehen sei und die ganze Beziehung auf den Dollar nur eine Sicherungsmaßnahme für die Reichsmark darstellte, die jedoch nur im Falle einer Abwertung der Reichsmark aktuell werden könnte. Das Gleichheitszeichen „=" zwischen den beiden bestehenden Währungen hat man in diesem Fall daher wie „mindestens" zu lesen. Dann wird die Bedeutung der Klausel sofort klar. Ein Umrechnungs-

---

73) Urteil vom 23. 10. 1934 (Sack S. 124). Warn. Rspr. 1934, 372; Bank-Arch. XXXIV, 162.

maßstab ist hier nicht erforderlich, da die Höhe der Leistung durch die Reichsmark fest bestimmt war.

Schließlich hat das Reichsgericht auch noch in seiner Entscheidung vom 14. 12. 1934 ausdrücklich ausgeführt[74]), daß die Reichsmark dem Ganzen sein Gepräge gebe und darum schon für sich allein darauf hindeute, daß der Gläubiger zumindest diesen Betrag zu beanspruchen habe. Bei Auslegung des Gesamtinhaltes der Verpflichtung könne in einem solchen Falle auch davon ausgegangen werden, im Gegensatz zur Goldmarkverpflichtung, daß der versprochene Reichsmarkbetrag eine durch das deutsche Münzgesetz vom 30. 8. 1924 bestimmte Leistung sei und daß die beigefügte Dollarklausel nicht den Sinn haben könne, die Leistung zu bestimmen, sondern nur den Zweck, den Reichsmarkgläubiger zu sichern, falls die deutsche Währung wieder absinken sollte.

Man sieht also, daß das Reichsgericht damals schon richtigerweise einen Unterschied zwischen der Reichsmarkdollarklausel und der Goldmarkdollarklausel gemacht hat. Ausführungen eben besprochener Art hat es zu der Dollargoldmarkklausel nie gemacht. Wenn das Reichsgericht weiterhin noch feststellt, daß der Golddollar und nicht der Währungsdollar gemeint sei, die Klausel sich also als eine Goldwertklausel darstellt, geschieht dies nur vorsorglich, damit die Rechtslage ganz klar wird.

Man kommt so zu dem abschließenden Ergebnis, daß es sich bei Schuldverhältnissen mit dieser Klausel grundsätzlich um eine Heimwährungsschuld handelt, bei der das Fremdwährungsgesetz keine Anwendung findet, der Schuldner daher den vollen Reichsmarkbetrag zu leisten hat.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, welche Rechtsfolgen bei einem Zusammentreffen der Begriffe von Verzug und Abwertung im Rahmen von Valutaschuldverhältnissen im Zusammenhang mit dem Fremdwährungsgesetz entstehen können.

Ganz allgemein kann ein Verzugsschaden dadurch entstehen, daß der in einer bestimmten Währung ausgedrückte Geldbetrag infolge Nichtzahlung seitens des Schuldners entwertet worden ist. Ein solcher Schaden ist nach der herrschenden Rechtsprechung voll auszugleichen.[75]) Auch Billigkeitserwägungen zugunsten des Schuldners

---

74) RGZ. 146, 1; JW. 1935, 852; Recht 1935 Nr. 41. Sack, S. 126.
75) RGZ. 110, 52; 107, 212; 147, 377. Bank-Arch. 1933, 194. Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. LXXXV, 210 ff. JW. 1920, 13 ff.

gemäß § 242 BGB. sind in einem solchen Falle auszuschalten, da der Schadensersasatzanspruch nach § 286 BGB. nur zum Ausgleich der Vermögenseinbuße auf der Gläubigerseite dient.[76])

Von besonderer Bedeutung ist für die Beurteilung von Fällen der oben bezeichneten Art die Rechtsfrage, ob die gesetzlichen Bestimmungen über Fremdwährungsschuldverhältnisse Anwendung finden, wenn der Schuldner sich im Verzuge befand und die Fremdwährungsschuld nur infolge dieses Verzuges von der Abwertung erfaßt wurde. Bei Beantwortung dieser Frage kommt es darauf an, ob man für die Rückzahlung des Darlehens den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung oder den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung maßgebend sein läßt, da eben nur bei letzterem das Gesetz Anwendung finden könnte. Als gesetzliche Bestimmung kommt hierfür nur der § 244 (2) BGB. in Betracht. Wenn darin auch nur ein spezieller Fall geregelt wird, nämlich die Umrechnung in Reichswährung für eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld, die im Inland zu zahlen ist, so läßt sich hieraus doch auch ein allgemeiner Grundsatz ableiten. Der Wortlaut des § 244 (2) ist folgender: „Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist." In Literatur und Rechtsprechung vertraten nun die einen die Ansicht, daß die „Zeit der Zahlung" rein wörtlich aufzufassen sei, während andere sich auf den Standpunkt stellten, daß der „Zeitpunkt der Fälligkeit" gemeint sei. Das Reichsgericht hat diese Frage im 98. Band S. 160 endgültig dahin geklärt, daß die Zeit der tatsächlichen Zahlung maßgebend sei. Der Wortlaut des § 244 (2) gebe auch nicht den geringsten Anhalt dafür, daß unter Zeit der Zahlung etwas anderes zu verstehen sei, als der Tag der wirklichen Zahlung.

Da hiernach der Zeitpunkt, zu dem nach dem Fremdwährungsgesetz der Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners zu bestimmen ist, gleichbedeutend mit dem durch den Verzug entgegen den ursprünglichen Abmachungen veränderten Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung ist, findet mithin, da die Abwertung inzwischen eingetreten ist, das Fremdwährungsgesetz auch auf diese Schuldverhältnisse Anwendung, so daß zum Tageskurse zu erfüllen ist.

Die sich hieran anschließende Frage ist aber, ob und inwieweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Pari- und dem Tageskurs unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens vom Schuldner ersetzt werden muß.

Grundsätzlich anerkannt ist von Literatur und Rechtsprechung, daß der Schuldner einer Geldforderung seinem Gläubiger, wenn er in

---

76) RG. 110, 52; 147, 377 JW. 1935, 2291/1935, 248 DRZ. 1926, Nr. 7 u. 774.

Verzug geraten ist, gemäß § 288 (2) BGB. Ersatz des Schadens zu leisten hat, der den Gläubiger infolge einer während des Verzuges eintretenden Geldentwertung trifft. Nach § 288 (2) BGB. ist der Gläubiger berechtigt, außer den Verzugszinsen Ersatz des weiteren Schadens zu fordern. Die Schwierigkeit dieser Fälle liegt aber in der Feststellung, o b und i n w e l c h e r H ö h e ein solcher Schaden entstanden ist. Die Höhe des Verzugsschadens ist grundsätzlich einer Begrenzung nicht unterworfen, der Gläubiger hat jedoch zwei Tatsachen zu beweisen: 1. daß der Schuldner tatsächlich im Verzug ist, und 2. daß er tatsächlich einen Schaden durch den Verzug des Schuldners erlitten hat.

Der erste Beweis war im allgemeinen bei Geldschulden sehr einfach. Der Gläubiger brauchte nur darzutun, daß er unter Voraussetzung der Vorschrift des § 284 BGB. keine Zahlung erhalten hatte. Bei Geldschulden folgerte man nämlich, daß der Schuldner gemäß § 279 BGB., solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten habe, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last falle. Wie oben schon ausgeführt, ist grundsätzlich eine objektive Leistungsunmöglichkeit bei Geldschulden nicht möglich, da Geld in irgendeiner Form bzw. Währung immer vorhanden ist. Diese allgemeine Regel kann aber bei den Geldforderungen nicht durchgreifen, die der Devisengesetzgebung unterworfen sind und bei denen aus diesem Grunde eine Zahlungsverhinderung eingetreten ist. Denn bei ihnen liegt nicht nur eine Unmöglichkeit des Zahlungsmodus, sondern eine tatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung vor.

Trotzdem kann auch in einem solchen Falle der Gläubiger den Nachweis führen, daß sich der Schuldner im Verzuge befindet. Nach den Devisenbestimmungen bedarf die Zahlung des deutschen Schuldners an einen ausländischen Gläubiger sowohl für einen Valuta- wie für einen Markbetrag der Genehmigung der Devisenbehörde. In diesem Augenblick, in dem aber eine Genehmigung erforderlich ist, greifen die Vorschriften des Devisenrechts in das bürgerlich-rechtliche Verhältnis von Gläubiger und Schuldner ein. Wenn und solange die Genehmigung nicht vorliegt, ist die Leistung des Schuldners eine verbotene. Erst durch die von der Devisenstelle erteilte Genehmigung wird die verbotene Handlung wieder zu einer erlaubten.[77])

Will der Schuldner nun nicht in Verzug kommen, so hat er sich um die Herbeiführung der Genehmigung zu bemühen. Eine gesetzliche Regelung ist hierfür zwar nicht getroffen, man hat dieses aber in Literatur und Rechtsprechung aus den allgemeinen Grundsätzen des

77) Dev. Arch. 1936, 123; JW. 1932, 985, 2048, 2504; Dev. Arch. 1937, 650.

bürgerlichen Rechts über Treu und Glauben und der Verkehrssitte gemäß § 242 BGB. gefolgert. Denn es ist billig, daß diejenige Vertragspartei sich um die Genehmigung zu bemühen hat, deren Verpflichtung von der devisenrechtlichen Beschränkung betroffen ist. Zudem spricht aber auch die Fassung des § 8 (2) des Devisengesetzes für diese Auffassung. Hier wird gesagt, daß der Gläubiger a u c h zur Antragstellung befugt ist. Daraus geht hervor, daß grundsätzlich der Schuldner die Genehmigung nachzusuchen hat. Es ist nun zwar denkbar, daß das Bemühen des Schuldners um die Genehmigung recht schwach ist, wenn er persönlich wenig Interesse an der Erledigung des Geschäftes hat; aus diesem Grunde aber dem Gläubiger die Bemühung für die Genehmigung aufzubürden, erscheint nicht angängig.

Ob letzten Endes das Bemühen des Schuldners um die Genehmigung ausreichend war, ist Tatfrage und bei jedem Fall gesondert zu untersuchen. Der Schuldner hat sich sogar auch dann um die Genehmigung zu bemühen, wenn sie nach den Richtlinien der Devisengesetze zu versagen ist, denn er hat dafür Sorge zu tragen, daß klare Rechtsverhältnisse herrschen. Wenn eine Genehmigung zur Zahlung in Devisen verweigert wird, hat er ggf. die Genehmigung nachzusuchen zur Leistung auf Sperrkonto. Auch hier erfordern es Treu und Glauben, daß er etwaige Änderungen, die sich durch die Devisengesetzgebung für das Schuldverhältnis ergeben, auf sich nimmt.[78]) Wenn er die Genehmigung erhalten hat, so hat er dem Gläubiger dies mitzuteilen.

All die eben geschilderten Pflichten hat der Schuldner zu erfüllen, anderenfalls er in Schuldnerverzug gerät. Der Nachweis der Nichtbefolgung dieser Pflichten liegt jedoch dem Gläubiger ob.

Eine besondere Frage ist in diesem Zusammenhange noch, wie man die Sachlage dann zu beurteilen hat, wenn sich später herausstellt, daß die vom Schuldner nicht eingeholte Genehmigung von der Devisenstelle sowieso nicht erteilt worden wäre. Hier wird die Ansicht vertreten, daß in diesem Falle die Verzugsfolgen rückwirkend aufgehoben würden, da damit eine objektive vom Schuldner nicht zu vertretende Unmöglichkeit gegeben sei. Dieser Ansicht ist jedoch nicht zuzustimmen. Der Schuldner hat in jedem Falle für sein Versäumnis einzustehen, denn es wäre kein Ansporn für die Schuldner, sich um die Genehmigung zu bekümmern, wenn man die Verzugsfolgen hier nicht zur Anwendung kommen lassen würde.[79])

---

78) RG. in JW. 1935, 921; JW. 1935, 1082; KG. in JW. 1932, 2043. — Hartenstein: Das Devisennotrecht in Rechtspflege und Wirtschaft, S. 84. Koppe-Blau, S. 243.

79) Bank-Arch. 1936, 215, 367; Dev. Arch. 1936, 894, 560; RGZ. 147, 17 — 143, 327; Warn. Respr. 1935 Nr. 63 JW. 1936, 897, 1284, 2449, 2857; Hartenstein 309 ff.

Ebenso spielt die Frage der Weigerung des Gläubigers für eine Rückzahlung der Leistung auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt hier eine Rolle, denn es wurde die Ansicht vertreten, daß ein Verzug des Schuldners vorliege, wenn der Gläubiger nicht im Verzug sei. In der Rechtsprechung ist diese Frage des Annahmeverzuges des Gläubigers auf das eingehendste erörtert worden. Entschieden wurde schließlich, daß der Gläubiger nicht in Annahmeverzug gerät, wenn er einer Rückzahlung auf Sperrkonto an Erfüllungsstatt nicht zustimmt. Durch die Nichtannahme kann aber andrerseits auch ein Schuldnerverzug nicht begründet werden, wie dies mehrfach gefordert wurde, denn der Schuldner hat seinerseits alles erforderliche zur Tilgung der Schuld getan.

Steht also fest, daß der Schuldner allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, so kommt er nicht in Schuldnerverzug, denn durch die Verweigerung der Genehmigung tritt eine für die Leistung zeitliche objektive Unmöglichkeit ein. Richtiger formuliert wird durch die Nichtgenehmigung eine Unmöglichkeit zur Leistung geschaffen, die man der objektiven Unmöglichkeit gleichsetzen muß.

Bei dieser Frage hat die Anwendung der Unmöglichkeitslehre für devisenrechtliche Geschäfte größte Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere war es § 279 BGB., der besagt, daß der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten habe, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.[80])

Hat der Gläubiger andererseits den Verzug des Schuldners bewiesen, so hat er ferner noch darzutun, daß ihm auch tatsächlich ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich dieser Schaden bemißt. Bei der Berechnung des Verzugsschadens infolge einer Geldentwertung hat man vom Tage der Fälligkeit auszugehen.[81]) Im übrigen hat man zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Gläubiger bei rechtzeitiger Zahlung des Schuldners den erhaltenen Betrag der Entwertung entzogen haben würde.[82]) Lag nun eine solche Möglichkeit, den Betrag der Entwertung zu entziehen, nicht vor, so wurde von der Rechtsprechung gefolgert, daß bei rechtzeitiger Zahlung das Geld ebenfalls der Entwertung anheim gefallen wäre und somit ein besonderer Schaden dem Gläubiger durch den Verzug des Schuldners nicht entstanden sei. Ein Anspruch des Gläubigers auf Verzugsschaden war in diesen Fällen nicht gegeben.[83]) Es wurde angenommen, daß der Gläubiger grundsätzlich nicht in der Lage gewesen wäre, den geschuldeten Betrag bei

---

80) Jherings-Jahrb. 83, 238; Dev.-Arch. 1937 S. 1025.
81) JW. 1925, 1479.
82) RGZ. 96, 263; 107, 187; JW. 1923, 498; Soergel 1937 zu § 286 II.
83) JW. 1926, 2676; Warn. 1926 Nr. 64 und 103.

rechtzeitiger Zahlung wertbeständig zu erhalten.[84]) Der Beweis hierfür lag jedoch dem Schuldner ob, der sich aber in diesem Falle auf Erfahrungstatsachen berufen konnte. So kam es letzten Endes darauf hinaus, daß dem Gläubiger die Beweislast für eine anderweit günstigere Eventualverwendung des Geldes zufiel.

Wenn man dieselben Gesichtspunkte der Berechnung des Verzugsschadens für die vor Inkrafttreten des Fremdwährungsgesetzes fällig gewesenen und nur durch die Nichtzahlung an dem Fälligkeitstermin von dem Gesetz erfaßten Schuldverhältnisse zugrunde legt, so kommt man insbesondere bei Vorliegen einer Goldklausel zu dem Ergebnis, daß der Gläubiger auf jeden Fall bei rechtzeitiger Zahlung den geschuldeten Betrag „wertbeständig erhalten" hätte. Bei pünktlicher Zahlung seitens des Schuldners würde er durch die Aufnahme der Goldklausel in den Vertrag immer den vollen ursprünglichen Goldwert der Schuldsumme zurückerhalten haben, trotz der in seinem Lande vorher erfolgten Währungsabwertung, so daß insofern der Gläubiger durch das die Goldklausel beseitigende Fremdwährungsgesetz unbedingt ein „Weniger" erhält. Dieses „Weniger" stellt aber nicht unbedingt einen Schaden dar, den er neben der Geltendmachung des Verzuges nachweisen muß. Hat sich z. B. in dem von der Abwertung betroffenen Land der Wert des Geldes in bezug auf die Kaufkraft im Lande nicht geändert, wie es beispielsweise in U.S.A. offiziell erklärt wurde, dann würde der Gläubiger mit Rückzahlung der jetzt bestehenden Währung den eigentlichen Gegenwert der seinerseits gegebenen Leistung zurückerhalten und voll befriedigt sein, während er bei Zahlung der ursprünglichen Goldwährung ein „Mehr" erhalten würde, wie es ihm nach dem rein schuldrechtlichen Vertrag zusteht. Daher kann ein Schaden seitens des Gläubigers nicht anerkannt werden, zumal die Goldklausel ihm lediglich seine gegebene Leistung sichern sollte. Doch muß hier dem Gläubiger der Beweis offen gelassen werden, daß trotz der offiziellen Erklärung die Kaufkraft des jetzigen Währungsgeldes geringer und ihm ein Schaden entstanden sei. Kann er diesen Beweis z. B. durch irgendein konkretes Vorbringen führen, so ist sein Anspruch in der festgesetzten Höhe des Schadens anzuerkennen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß der Schuldner die Genehmigung zum Transfer des geschuldeten Fremdwährungsbetrages erhält.

Zahlt der deutsche Schuldner für den erst durch das Fremdwährungsgesetz abgewerteten Fremdwährungsbetrag den Reichsmarkgegenwert hierfür auf Sperrkonto, so ist dem ausländischen Gläubiger, wenn nicht andere besondere Umstände hinzukommen, durch den Verzug des Schuldners ein Schaden entstanden; denn bei pünktlicher Zah-

84) RGZ. 108, 120; 108, 369; 116, 340; JW. 1926, 2676.

lung hätte dieser den Reichsmarkgegenwert des ursprünglichen Fremdwährungsbetrages auf Sperrkonto einzahlen müssen. Im übrigen hat die deutsche Währung im Inland ihren Kurs nicht geändert und die Kaufkraft des Geldes ist die gleiche geblieben, so daß also der Gläubiger eben durch den Verzug ein „Weniger" erhalten hat.

Nur auf diese Weise erzielt man eine gerechte Regelung für die Vertragsverhältnisse, die letzten Endes auf dem einmal gegebenen Wort und dem Vertrauen der Parteien aufgebaut sind.

Fremdwährungsforderung zwischen Inländern.

Auf diese Gruppe der Schuldverhältnisse findet das Fremdwährungsgesetz grundsätzlich keine Anwendung, mit Ausnahme des in § 1 des Gesetzes geregelten Falles, in welchem ein Inländer Stücke einer von einem deutschen Schuldner im Ausland aufgenommenen Anleihe besitzt. Die Anwendung des Gesetzes wird schon deswegen ausgeschlossen, weil alle übrigen Schuldverhältnisse, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, gemäß der Verordnung keine Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- und Kapitalverkehrs sind.

Bei diesen Valutaschuldverhältnissen bleibt bezüglich der Frage der Abwertung die bisherige Rechtslage unverändert. Hier hat man wie bisher als erstes zu prüfen, welcher Rechtsordnung sie unterliegen. Zu diesem Punkt kann auf die eingangs gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Findet deutsches Recht Anwendung, was nach Ausschluß der Valutaforderungen eines Ausländers die Regel ist und daher im Folgenden nur behandelt werden soll, so hat man zu unterscheiden zwischen

schlichten Valutaschulden
und
Rechtsgeschäften mit Wertbezeichnungen auf Valutabasis.

Bei all diesen Schuldverpflichtungen ist das Wesentliche, festzustellen, ob sie sich als Goldwert- oder Goldmünzschulden darstellen, da für Deutschland selbst ein Goldaufhebungsgesetz nicht besteht. Zur Entscheidung über diese Frage ist die Rechtsprechung richtigerweise im Wege der Auslegung gekommen. Gerade hier, wo keine besondere gesetzliche Regelung getroffen ist, sondern gemäß dem BGB. völlige Vertragsfreiheit besteht, spielt die Auslegung, überhaupt das Erforschen des Willens der Parteien für jeden einzelnen Vertrag eine bedeutende Rolle. So hat man sich zur richtigen Bewertung der Schuldverhältnisse vor allem die Zeit zu vergegenwärtigen, in der die Verträge

abgeschlossen wurden. Wie schon erwähnt, stand bei Abschluß der Verträge noch jeder unter dem Eindruck der Inflation, durch die die deutsche Mark auf den billionsten Teil ihres einstigen Wertes herabgesunken war. Der neugeschaffenen Reichsmarkwährung wurde allgemein wenig Vertrauen entgegengebracht. Da die Forderungen aber in jeder Weise gesichert sein sollten, schloß man die Verträge entweder schlicht auf eine fremde Währung ab oder man wählte eine der schon oben erwähnten Klauseln.

Die schlichten Valutaschulden, d. h. solche ohne Wertsicherungsklausel, hat das Reichsgericht mit Recht, sofern nicht besondere Umstände zu anderer Entscheidung Anlaß gaben, grundsätzlich nicht als Goldwertschulden ausgelegt. Zur Begründung hierfür führt es aus, daß die fremde Währung allein nicht genüge, die Wertbeständigkeit der Schuld zum Vertragsinhalt zu machen.[85])

Es lehnt ausdrücklich die von der Literatur gemachten Ausführungen[86]), daß die Wahl der fremden Währung gar nichts anderes bedeuten könne, als den Rückzahlungsanspruch zu sichern, als nicht begründet ab, wenigstens in der hier aufgestellten Allgemeinheit. Denn damit würden lediglich die Belange der Gläubiger berücksichtigt und im übrigen etwas angenommen, was ja erst bewiesen werden solle. Dieser Rechtsauffassung des Reichsgerichts ist in jeder Hinsicht zu folgen. Denn wenn der Goldsicherungszweck bei Wahl einer Fremdwährung in keiner Weise zum Ausdruck gekommen ist, so kann für eine Auslegung dahin, daß eine Goldwährung als vereinbart zu gelten habe, kein Platz sein. Natürlich ist es möglich, daß der Gläubiger geglaubt hat, durch die Wahl der Fremdwährung als solcher gesichert zu sein, ohne daß er sich noch ausdrücklich die Wertbeständigkeit dieser Währung seitens des Schuldners hat zusichern lassen. Wenn der Gläubiger sich aber in seinem Glauben in bezug auf die gewählte fremde Währung, die er für wertbeständig hielt, getäuscht hat, so ist dies nur ein unbeachtlicher Motivirrtum über die Tauglichkeit des Sicherungsmittels von ihm gewesen, dessen Folgen er selbst zu tragen hat.[87])

Das Reichsgericht beurteilt die Sachlage nur dann anders, wenn in Form einer wertbeständigen Sicherung, z. B. der Bestellung einer Briefreichsmarkthypothek oder ähnlichem, die schlichte Fremdwährungsschuld ergänzt ist. In einem solchen Falle sei die in fremder Währung ausgedrückte Geldwertschuld gesichert.[88]) Es sieht in der Eintragung einer solchen Hypothek eine gewisse Umwandlung der in Fremdwäh-

85) RG. v. 28. 10. 1935 in HRR 1936 Sp. 5.
86) JW. 1935, 250 zu RGZ. 145, 51.
87) RGZ. 145, 51.
88) RGZ. 149, 1.

rung vereinbarten Schuld. — Der Vertrag mit einer Reichsmarkhypothekenbestellung zur Sicherung enthalte beides, einmal eine Darlehnsschuld in Fremdwährung, ferner das Bekenntnis dinglicher und persönlicher Haftung des Schuldners für den Reichsmarkwert der Hypothek. — Die in Fremdwährung ausgedrückte Geldschuld ist damit als Goldwertschuld gesichert, die Rückzahlung muß in einem solchen Falle zum vollen damaligen Goldkurs der betreffenden Währung erfolgen.[89])

Außer den schlicht auf Fremdwährung lautenden Verpflichtungen wurden, wie oben angeführt, auch Schuldverhältnisse in Goldmark begründet, bei denen einmal zur Sicherung, zum anderen aber auch weil eine Goldmarkwährung nicht bestand, die Goldmark als Verhältniswert zum Kilogramm Feingold, zum englischen Pfund oder auch zum Dollar ausgedrückt wurde. Insbesondere die Klausel

eine Goldmark = 10/42 Dollar

hat sich als Wertbeständigkeitsklausel eingebürgert.

Die Absicht der Parteien, die sich dieser Klausel bedient haben, ist mangels Beweises des Gegenteils immer die gewesen, jedes spekulative Moment auszuschalten und die Schuldsumme auf eine absolut wertbeständige Basis zu stellen. So legte man in der Rechtsprechung diese Klausel allgemein dahin aus, daß unter dem Dollar der Golddollar der Zeit des Vertragsabschlusses, nicht aber der Währungsdollar der Gegenwart zu verstehen sei. Unter Zugrundelegung der Zeitverhältnisse während des Vertragsabschlusses kam man zu dem Ergebnis, daß die Parteien ihre Goldmarkforderungen wertbeständig haben begründen wollen und daß der Wille der Parteien, mit der Dollarklausel die Wertbeständigkeit zu erhalten, auch zum Inhalt des Vertrages geworden sei. Die Grundlage der durch die Willenserklärungen der Parteien herbeigeführten Haftung sei eine Goldschuld und keine Geldschuld.[90])

Im großen ganzen kann davon ausgegangen werden, daß die Gleichsetzung einer Goldmark mit 10/42 Dollar den Gläubiger nur vor einem Währungsverlust hat bewahren sollen. Wenn damit aber in erster Linie eine Wertsicherung von den Parteien beabsichtigt war, so muß eine solche auf Dollarbasis abgestellte Schuld auch zum alten Golddollarwert berechnet werden.[91])

In den Fällen jedoch, in denen die Auslegung der Vereinbarung etwas anderes ergeben würde, z. B. die Absicht zur Erhaltung der

89) RGZ. 149, 1; a. A. Hans. Oberl. Ger. in Hans. Rg. Ztschr. Abt. B. 1936, 309.
90) RG. v. 14. 12. 1933; Bank-Arch. XXXIII, 141.
91) Sack S. 119.

Wertbeständigkeit nur Beweggrund für die Zugrundelegung des Dollars gewesen sei, sei die Vereinbarung der Fremdwährung ohne jede Bedeutung. Wenn die Absicht dagegen zur Vertragsgrundlage gemacht worden sei, dann bestehe zwar kein Anspruch auf Zahlung des Goldwertes, aber ein sogen. Ausgleichsanspruch. Maßgebend für diese Beurteilung sind die Fassungen der Dollarklausel, die Auslegung der Vertragsbestimmungen und die den Vertragsschluß begleitenden Umstände. Letzten Endes entscheidend ist, ob im Einzelfalle „die Annahme einer Fortdauer der zur Zeit eines Vertragsschlusses vorhandenen Eigenschaft des Dollars als goldsicherer Goldkernwährung entweder stillschweigend oder ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht worden ist".[92])

Zusammenfassend ist zu diesem Gebiete zu sagen, daß die sog. Dollargoldmarkschuld grundsätzlich eine Goldwertschuld ist, oder vielleicht genauer gesagt, die Dollargoldmarkklausel eine Valutagoldwertklausel, d. h. eine Kombination einer Dollarvaluta- mit einer Goldwertklausel.

Für eine Reichsmarkschuld mit Dollarklausel — eine Reichsmark = 10/42 Dollar — gelten die obigen Ausführungen sinngemäß. Wie an anderer Stelle schon ausgeführt wurde, haben die Parteien hier in erster Linie eine Reichsmarkschuld begründen wollen, und den Dollar nur als Sicherungsmittel hinzugefügt. Der Dollar sollte dabei im Range einer Goldklausel stehen.[93])

In allen denjenigen Fällen nun, in denen nach dem vorher Ausgeführten ein Anspruch auf Zahlung des vollen Goldwertes nicht gegeben ist, kann gleichwohl eine teilweise Befriedigung des Geldgläubigers über den Nennbetrag hinaus aus zwei anderen Gesichtspunkten, und zwar denen der Aufwertung bzw. der Ausgleichung in Frage kommen.

Auf die sich hieraus ergebenden Fragen soll jedoch hier nur in aller Kürze hingewiesen werden, da sie in Literatur und Rechtsprechung schon so eingehend erörtert worden sind, daß insoweit darauf verwiesen werden kann.

Die Aufwertung und der Ausgleich kommen nur für diejenigen abgewerteten Schuldverhältnise in Betracht, die nicht von dem Fremdwährungsgesetz bzw. der Verordnung erfaßt werden.

Nachdem die Rechtsprechung die Aufwertung zunächst grundsätzlich verneint hatte, trat auf Grund des RG.-Urteils vom 2. 4. 1935 eine Änderung ein. Diese Entscheidung wurde daher maßgebend für die gesamte Aufwertungsfrage in Abwertungsprozessen. In ihr wird

---

92) Köln. Ztg. v. 8. 10. 1936 Nr. 511/12 S. 11.
93) JW. 1934, 518; RG. in JW. 1935, 189.

gesagt, daß das Absinken einer ausländischen Währung als ein Wegfall oder als eine wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage angesehen werden und damit einen Ausgleichsanspruch begründen kann. Wenn aber die Erschütterung der Geschäftsgrundlage der grundlegende Rechtsgedanke für den Ausgleichsanspruch sei, so seien auch die für den Aufwertungsanspruch entwickelten und aus § 242 BGB. hergeleiteten Rechtsgrundsätze über die billige Abwägung der berechtigten Belange beider Beteiligten anzuwenden und auch alle Umstände des Falles, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr für einen gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht kommen können, eingehend aufzuklären, zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die Streitfrage ist hierbei nur immer, bei welchem Grad von Abwertung man von einer wesentlichen Erschütterung der Geschäftsgrundlage sprechen kann. Einen festen Maßstab hat das Reichsgericht hier nicht gegeben. Der Entwertungssatz ist daher auch kein feststehender, sondern wird als ein nach den Umständen des einzelnen Tatbestandes schwankender gedacht. Im übrigen müssen die vorliegenden Umstände für den einzelnen Fall derart sein, daß sie nach der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben der Aufwertung fähig sind.

Dieselben Gesichtspunkte, die für die Aufwertung in Betracht kommen, sind im großen ganzen auch für den Anspruch auf A u s g l e i c h u n g maßgebend.

Ein Ausgleichungsanspruch wird jedoch nur bei gegenseitigen Verträgen zugelassen, da hier die Parteien ihre Leistung und die entsprechende Gegenleistung stillschweigend zur Geschäftsgrundlage gemacht haben und es der einen Partei bei einer wesentlichen Änderung dieser Grundlage nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, an dem durch einen nicht vorhersehbaren Gesetzgebungsakt völlig veränderten Vertrag festzuhalten, sondern es ist ihm bei einer erheblichen Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung ein billiger Ausgleich zu gewähren.[94]) Hierbei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Zubilligung eines Ausgleichsanspruches nach § 242 BGB. nur eine unter ganz besonderen Umständen zulässige und nur mit ganz großer Vorsicht anzuwendende Ausnahme von dem das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragssicherheit, die höchstens da gerechtfertigt erscheint, wo in der erwähnten Weise die Geschäftsgrundlage des Vertrages wesentlich erschüttert worden ist.[95])

---

94) RG. 141, 212.
95) RG. 147, 286.

In der auch für die Ausgleichung maßgebenden Entscheidung des RG. vom 2. 4. 1935 lehnt das Reichsgericht aber die Ansicht ab, daß die wesentliche Erschütterung der Geschäftsgrundlage und damit ein Ausgleichsanspruch erst dann anzunehmen sei, wenn die Fremdwährung ihren Charakter als Wertmesser völlig verloren habe. Das Erfordernis einer so weitgehenden Entwertung sei für das ausschließlich auf § 242 BGB. beruhende Ausgleichsverfahren nicht aufzustellen. Es sei nicht richtig, daß der Verlust eines Vertragsteils, den die eine Partei durch die Abwertung einer Währung erlitten haben könnte, so groß sein müsse, daß er förmlich nach Ausgleich schreie, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß der Währungsverlust ein katastrophaler oder vernichtender gewesen sein müsse.[96]) Genau wie bei der Aufwertung solle es immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles abgestellt werden, wobei unter Anwendung von § 242 BGB. zu prüfen sei, ob die Grundlage des Vertrages, nämlich das vorausgesetzte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, so stark erschüttert worden sei, daß ein starres Festhalten an dem Vertrage mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr nicht vereinbar sein würde.

96) JW. 1935, 248; a. A. JW. 1936, 1209.

Schrifttum.

Arndt: Zur Bedeutung der Klausel „1 Gm. = 10/42 Dollar", JR. 1934, 97 ff.

Arnold: Wie ist die Verbindung der Dollarklausel mit der Goldmark oder Reichsmark in Schuldverschreibungen zu verstehen. DJZ. 1934, 1458 ff.

Becker: Die amerikanischen Goldklauselurteile vom 18. 2. 1935. ZAIP. Bd. IX, 281.

Behrend, Charlotte: Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln. Berlin 1936.

Berghold: Das Gesetz über Abwertungsgewinne. Dev.-Arch. 1937, 66 ff.

Best: Währungsfragen. Bank-Arch. XXXV, 97 ff.

Blau, Bernhard: Devisenrecht und Privatrecht. Jherings Jahrb. Bd. 83, 201.

Casparius: Ungelöste Fragen auf dem Gebiete der Zivilrechtsfolgen der Deutschen Devisengesetzgebung. Jherings Jahrb. Bd. 86, 33 ff.

Cordes: Zur Rechtslage der in deutschem Besitz befindlichen Dollarbonds. Bank-Arch. XXXIII. 189 ff.

— Nochmals zur Rechtslage der in deutschen Händen befindlichen Dollarbonds. Bank-Arch. XXXIII, 343 ff.

Dieben: Anleihetechnik. Berlin 1931.

Dietrich, Hugo: Die Bedeutung der Außerkraftsetzung der Goldklausel durch das amerikanische Gesetz vom 5. Juni 1933. JW. 1935, 453 ff.

— Die Goldklausel. DJ. 1936. 325.

— Verpflichtung eines ausländischen Gläubigers, eine ihm auf Sperrkonto angebotene Zahlung an Erfüllungsstatt anzunehmen. Bank-Arch. Bd. XXXIV, 516.

— Auch der deutsche Gläubiger einer effektiven Devisenforderung wird durch Reichsmarkzahlung eines inländischen Schuldners befriedigt. JW. 1936, 897.

Duden, Konrad: Die international-rechtliche Tragweite des amerikanischen Gesetzes über die Aufhebung von Goldklauseln. ZAIP IX, 615 ff.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch 3. Aufl. 1932.

v. Falkenhausen: Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten. Bank-Arch. XXXI, 96.

Geiler, Karl: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts.

Grube, Hermann: Der Einfluß des Pfund- und Dollarsturzes auf private Deutsche Geldschulden. 1935.

Hartenstein, Hans: Das Devisennotrecht 1936.

— Das Devisennotrecht in Rechtspflege und Wirtschaft. 1933.

— Dollarbondurteil und Auslandsanleihegesetz. JW. 1936, 2017 ff.

— Die Einwirkungen des Devisenrechts auf bestehende Schuldverhältnisse. JW. 1936, 2833 ff.

Hartmann, Gustav: Internationale Geldschulden 1882. Archiv f. Civilistische Praxis Bd. 65.

— Über den Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden 1868.

Helfferich, Karl: Das Geld. 6. Aufl. 1923.

Hoffmann, Kurt: Die Goldklausel. Bank-Arch. XXXIII, Seite 141 ff.
— Die Goldklausel im Licht der deutschen Rechtsprechung. Die Bank 1936, Seite 841.
Lehmann, Julius: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts.
Mayer, Wolfgang: Die Valutaschuld nach deutschem Recht. 1934.
Maus, Josef: Anleiheformen unter dem Einfluß der Geldentwertung. 1925 Erg. Bd. z. Ztsch. f. Handelsw.-Forsch. Bd. 4.
Melchior: Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts 1932.
Meyer-Collings: Alternative Valutaklausel oder Ersetzungsbefugnis? RG.-Urteil vom 5. 10. 1936. Ztsch. d. Akad. f. deutsches Recht 1937, Heft 8.
Mügel, Oscar: Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht. JW. 1934, 516.
Müller, Heinz: Die deutsche Rechtsprechung zur Pfund- und Dollarabwertung. 1937.
Nußbaum, Arthur: Das Geld in Theorie und Praxis. 1925.
— Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. 1928.
Pinner-Apt: Rechtsgutachten zur Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen. 1927.
Plesch: Die Goldklausel. 1936 1. u. 2. Bd.
— Goldklausel in internationalen Verträgen. Dev.-Arch. 37, 36.
Raape, Leo: In Staud. Komm. 9. Aufl. VI. Bd. 2. T.
Sack-Meyer-Collings: Gold- und Valutaklausel in deutscher und niederländischer Gerichtspraxis. 1937.
Schacht, Hjalmar: Das Auslandsschuldenproblem. Rede in Berlin am 16. 3. 1934.
Schmalz, Hansjörg: Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Schuldrecht. JW. 1934, 513.
Schwarzhaupt, Elisabeth: Fremdwährungsklauseln nach deutschem Schuldrecht. 1935.
Sembritzki: Die international-rechtliche Bedeutung des Gesetzes über Fremdwährungsschuldverschreibungen. Bank-Arch. XXXV, 451 ff.
Soergel, Th.: Bürgerliches Gesetzbuch 1937 6. Aufl.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch 12. u. 13. Aufl. 1926.
v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. u. 10. Aufl.
Stegemann, Karl-Georg: Öffentliche Anleihen und ihre Bedingungen in ihrer Bedeutung für Gläubiger und Schuldner.
Thomas: Die ausländischen Abwertungen im deutschen Recht. JW. 1936, 3438.
Vogels: Gültigkeit und Anwendung der Goldklausel. DJ. 1936, 1490.
Walker, Gustav: Internationales Privatrecht, 3. Aufl.
Wolff, Martin: Internationales Privatrecht. 1933.
Zeiler: Schuldverbindlichkeiten auf Dollargrundlage. JW. 1935, 248.

Im übrigen die Besprechungen und Anmerkungen zu den neueren Entscheidungen (etwa seit 1931) auf diesem Gebiete, insbesondere aus der Juristischen Wochenschrift, dem Bank-Archiv und dem Devisenarchiv.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Zeitungen:

Die Bank.
Bank-Archiv = Bank-Arch.
Das Devisenarchiv = Dev.-Arch.
Deutsche Juristen-Zeitung = DJZ.
Deutsche Justiz = DJ.
Deutsche Richterzeitung = DRZ.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen = RGZ.
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts = Jher. Jahrb. f. d. Dogm. d. Bürg. Rechts.
Juristische Rundschau = JR.
Juristische Wochenschrift = JW.
Seuffert's Archiv = Seuff.-Arch.
Warneyer Rechtsprechung = Warn. Rspr.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht = Ztschr. d. Akad. f. deutsch. Recht.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht = ZAIP.

insbesondere:
Berliner Börsenzeitung.
Frankfurter Zeitung: Nr. 607/08; Nr. 26/27, 36; Nr. 633/34 v. 11. 12. 1936.
Kölnische Zeitung: vom 8. 10. 1936 und 15. 11. 1936.
Deutsche Bergwerkszeitung: Nr. 246 v. 20. 10. 1936; Nr. 258 v. 3. 11. 1936.

Lebenslauf.

Ich, Frithjof Cunze, bin am 17. 5. 1910 in Saarburg/Lothr. als Sohn des damaligen Oberleutnants Hans Cunze und seiner Ehefrau Elsa, geb. Kleyer, geboren. — Von 1922—1924 besuchte ich in Frankfurt a. M. das Lessinggymnasium, 1924—1926 das Ratsgymnasium in Osnabrück und kam dann auf das Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Berlin, an dem ich im Jahre 1931 mein Abitur bestand. — Anschließend war ich zwei Jahre in Bremen bei der Norddeutschen Wollkämmerei & Kammgarnspinnerei und in Hamburg bei der Schiffsmaklerfirma Paul Günther als kaufmännischer Lehrling tätig. — 1932 begann ich mit meinem Studium und bestand nach einem Semester in Hamburg und fünf weiteren in Berlin im Jahre 1936 meine erste juristische Staatsprüfung mit befriedigendem Ergebnis. Darauf trat ich als Gerichtsreferendar meinen Vorbereitungsdienst für die zweite juristische Staatsprüfung an. Nach zwei Monaten Ausbildung am Amtsgericht in Neuruppin ließ ich mich in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. versetzen. Hier setzte ich mein juristisches Studium neben der Beschäftigung im Vorbereitungsdienst mit zwei Semestern an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität fort, wo ich auch in verschiedenen Seminaren mitarbeitete.